Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 5
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

23.04.1969 - 24. Sitzung

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung V — Verhandlungsberichte

24. Sitzung

am Mittwoch, dem 23. April 1969

Entschuldigt fehlt der Abgeordnete Brouwer.

INHALT

Eingaben gemäß § 70 der Geschäftsordnung . 1462

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 24. September 1968:
Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz)
(Drucksachenabteilung I Nr. 34)
Dazu
Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 4. März 1969:
(Drucksachenabteilung I Nr. 47)
2. Lesung 1462

Antrag: Ingenieurhochschulgesetz
(Drucksachenabteilung II Nr. 91)
1. Lesung

Abg. Ströh (SPD) 1463
Abg. John (FDP) 1467
Abg. Dr. Sieling (CDU) 1470
Abg. Vorsatz (NPD) 1471
Abg. Ströh (SPD) 1472
Senator für das Bildungswesen Thape . . . 1473
Abg. Dr. Czichon (SPD) 1473
Abg. Fichtner zur Geschäftsordnung . . . 1474
Abstimmung 1474
Abg. Vorsatz zur Geschäftsordnung . . . 1474

Antrag: Gesetz über die Organisation des Hochschulwesens
(Drucksachenabteilung II Nr. 142)
1. Lesung

Abg. Vorsatz (NPD) 1475
Abg. Dr. Czichon (SPD) 1478
Abg. v. Groeling-Müller (FDP) 1479
Abg. Dr. Sieling (CDU) 1480
Abg. Fichtner (NPD) 1480
Abstimmung 1480

Antrag: Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses zur Vorbereitung eines Fachhochschulgesetzes
(Drucksachenabteilung II Nr. 217)

Abg. Dr. Sieling (CDU) 1480
Abstimmung 1481
Abg. Fichtner (NPD) zur Geschäftsordnung . 1481
Wahl des nichtständigen Ausschusses 1482

Antrag: Bericht des Senats über rechts- und linksradikale politische Aktivitäten
(Drucksachenabteilung II Nr. 201)

Abg. Dr. Sieling (CDU) 1482
Abstimmung 1482

Antrag: Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft (Drucksachenabteilung II Nr. 202)
2. Lesung
Einzelberatung

Abg. Dr. Klink, Berichterstatter 1483

§ 3
Änderungsantrag Nr. 212
Senator für Justiz und Verfassung Dr. Graf . 1484
Abg. Dr. Cassens (CDU) 1485
Abg. Hauptmann (FDP) 1485
Abg. Dr. Klink (SPD) 1486
Abstimmung 1486

§ 4
Änderungsantrag Nr. 216
Abg. Fichtner (NPD) 1486
Abg. Schubert (FDP) 1486
Abg. Dr. Sieling (CDU) 1487
Abstimmung 1487

Änderungsantrag Nr. 213 und Änderungsantrag Nr. 220
Senator für Justiz und Verfassung Dr. Graf . 1487
Abg. Dr. Cassens (CDU) 1488
Senator für Justiz und Verfassung Dr. Graf . 1489
Abg. Schubert (FDP) 1489
Abg. Dr. Cassens (CDU) 1489
Senator für Justiz und Verfassung Dr. Graf . 1490
Abg. Dr. Klink (SPD) 1490
Senator für Justiz und Verfassung Dr. Graf . 1490
Abg. Schubert (FDP) 1490
Abg. Gisela Müller-Wolff (SPD) 1491
Abg. Hauptmann (FDP) 1491
Abg. Dr. Klink (SPD) 1491
Abstimmung Änderungsantrag Nr. 213 . . . 1491

§ 6
Änderungsantrag Nr. 214
Abg. Fichtner (NPD) 1492
Abstimmung 1492

§ 8
Änderungsantrag Nr. 215 1492

Abstimmung über das Gesetz in 2. Lesung . . 1492

Antrag: Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses zur Vorbereitung eines Fachhochschulgesetzes und eines Hochschulgesetzes (Drucksachenabteilung II Nr. 205) zurückgez. 1492

Antrag: Überprüfung der Bremischen Landesverfassung (Drucksachenabteilung II Nr. 210) zurückgez. 1492

Antrag: Überprüfung der Bremischen Landesverfassung (Drucksachenabteilung II Nr. 211)

Abg. Dr. Klink, Berichterstatter 1493
Abg. Schubert (FDP) 1493
Abg. Dr. Cassens (CDU) 1495
Abg. Fischer (CDU) 1496
Abg. Böhrnsen (SPD) 1497
Abg. Fichtner (NPD) 1497
Abg. Schubert (FDP) 1498
Abstimmung Änderungsantrag Nr. 221 . . . 1498
Abstimmung Antrag Nr. 211 1498
Wahl des nichtständigen Ausschusses 1499

Präsidium

Präsident **Engel** Vizepräsident **Dr. Zander**

Schriftführer **Wenke**

Am Senatstisch

Senator für Wirtschaft und Außenhandel **Eggers** (SPD)

Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr **Dr. Borttsscheller** (FDP)

Senator für Justiz und Verfassung und für kirchliche Angelegenheiten **Dr. Graf** (FDP)

Senator für das Bildungswesen **Thape** (SPD)

Senator für Inneres **Löbert** (SPD)

Präsident Engel eröffnet die Sitzung um 15.17 Uhr.

Präsident Engel: Die Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) ist eröffnet.

Wir kommen zu den vorliegenden Eingängen.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Bislang war es üblich, daß ich dem Hause zu Beginn einer jeden Sitzung die eingegangenen Eingaben gemäß § 70 der Geschäftsordnung dem Inhalt nach bekanntgegeben habe. Zur Vereinfachung dieses zeitraubenden Verfahrens schlage ich Ihnen vor, daß in Zukunft diese Eingaben im Umdruck unter Angabe des Absenders und des Themas an die Abgeordneten verteilt werden. Dann brauche ich mich lediglich auf diesen Umdruck zu beziehen.

Weiter schlage ich vor, daß die Eingaben unter Angabe des Inhalts in den Verhandlungsbericht aufgenommen werden.

Da ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß die Bürgerschaft (Landtag) mit diesem Verfahren einverstanden ist und bitte Sie, die zur heutigen Sitzung eingegangenen Eingaben gemäß § 70 der Geschäftsordnung dem verteilten Umdruck zu entnehmen:

Sonderausgabe der Zeitschrift „Ziviler Bevölkerungsschutz" mit einer Betrachtung zum Bericht der Bundesregierung über das **Konzept der zivilen Verteidigung** und das Programm hierzu für die Zeit bis 1972, überreicht vom Bundesverband für den Selbstschutz, Landesstelle Bremen.

Broschüre mit Empfehlungen der Bildungskommission zur **Verbesserung der Lehrlingsausbildung,** überreicht vom Deutschen Bildungsrat.

Alle Eingaben können in der Verwaltung der Bürgerschaft eingesehen werden.

Der Abgeordnete Schubert und die FDP-Fraktion haben einen Antrag eingereicht, der folgende Überschrift trägt: Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamtinnen). — (Drucksachenabteilung II Nr. 219)

Der Antrag ist hektographiert an die Abgeordneten verteilt worden. Ich nehme an, daß ich wegen des erheblichen Umfangs auf eine Verlesung verzichten kann. Ich höre keinen Widerspruch. — Die Bürgerschaft (Landtag) ist einverstanden.

Weiterhin ist ein Antrag eingereicht worden, der von dem Abgeordneten Dr. Sieling und der CDU-Fraktion unterschrieben ist und folgenden Wortlaut hat:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Es wird ein nichtständiger parlamentarischer Ausschuß eingesetzt mit dem Auftrag, ein Hochschulgesetz für das Land Bremen vorzubereiten und der Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Beide Anträge kommen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Der Abgeordnete Böhrnsen und SPD-Fraktion, der Abgeordnete Schubert und FDP-Fraktion sowie der Abgeordnete Dr. Sieling und CDU-Fraktion haben einen Dringlichkeitsantrag eingereicht, der folgenden Wortlaut hat:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Es wird ein nichtständiger parlamentarischer Ausschuß eingesetzt mit dem Auftrag, ein Fachhochschulgesetz vorzubereiten und der Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Gesetzentwuf vorzulegen.

Für diesen Antrag ist dringliche Behandlung beantragt worden. Ich muß deshalb darüber zunächst abstimmen lassen.

Wer für die dringliche Behandlung dieses Antrags ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt die dringliche Behandlung.

(Einstimmig)

Ich werde den Antrag außerhalb der Tagesordnug nach Punkt 3 zur Verhandlung stellen.

Die CDU-Fraktion hat mitgeteilt, daß sie den unter Punkt 6 der Tagesordnung stehenden Antrag, Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses zur Vorbereitung eines Fachhochschulgesetzes und eines Hochschulgesetzes, zurückzieht.

Weiterhin haben die SPD- und die FDP-Fraktion ihren unter Punkt 7 der Tagesordnung stehenden Antrag Überprüfung der Bremischen Landesverfassung zurückgezogen.

An unserer heutigen Sitzung nehmen unter anderen als Zuhörer teil Schwesternhelferinnen des Zentralkrankenhauses Bremen-Nord, drei Lehrgänge der Landespolizeischule und die Teilnehmer an einem Seminar des Schulpraktischen Instituts.

Ich begrüße unsere Zuhörer herzlich und hoffe, daß sie aus ihrer Teilnahme an unserer Sitzung einigen Gewinn mitnehmen.

(Beifall)

Vom Senat begrüße ich Herrn Senator Dr. Graf, Herrn Senator Thape und Herrn Senator Löbert.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 24. September 1968:

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz)

(Drucksachenabteilung I Nr. 34)

Dazu

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 4. März 1969:

(Drucksachenabteilung I Nr. 47)

2. Lesung

Die Bürgerschaft (Landtag) hat dieses Gesetz in ihrer Sitzung am 26. März 1969 in erster Lesung beschlossen.

Wir kommen zur zweiten Lesung.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß unseren Beratungen der Gesetzentwurf zugrunde liegt, so wie er in der Mitteilung des Senats vom 4. März 1969 enthalten ist.

Die Beratung ist eröffnet. — Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Beratung ist geschlossen.

Wer das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der in erster Lesung beschlossenen Fassung in zweiter Lesung beschliessen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in zweiter Lesung.

(Einstimmig)

Antrag: Ingenieurhochschulgesetz (Drucksachenabteilung II Nr. 91) 1. Lesung

Dazu Herr Senator Thape.

Der Antrag, der von dem Abgeordneten Brouwer und NPD-Fraktion unterschrieben ist, liegt den Abgeordneten im Druck vor. Ich nehme an, daß ich wegen des erheblichen Umfangs auf eine Verlesung verzichten kann. — Ich höre keinen Widerspruch. Die Bürgerschaft (Landtag) ist einverstanden.

Wir kommen zur ersten Lesung.

Die Beratung ist eröffnet.

Wer begründet den Gesetzentwurf?

(Abg. Vorsatz [NPD]: Ist bereits am 4. September begründet worden!)

Das Wort hat der Abgeordnete Ströh.

Abg. **Ströh** (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Seit dem 4. September vorigen Jahres, als das Haus zum ersten Male über das Problem eines Fachhochschulgesetzes diskutierte, ist sicherlich viel Wasser die Weser herunter gelaufen. Aber genauso — lassen Sie mich einmal etwas lyrisch werden;

(Oho-Rufe bei der CDU)

aber natürlich kann ich das, meine Herren — wie die Weser die Zeugnisse bremischen Fleißes, aber auch vor allen Dingen bremischer Gründlichkeit in einem unaufhörlichen Strom in die Welt hinausträgt, so hat auch die sozialdemokratische Bürgerschaftsfraktion diese Zeit genutzt, meine Damen und Herren, in unermüdlicher Arbeit, aber vor allen Dingen mit der gebotenen Gründlichkeit,

(Abg. Stern [NPD]: Hört, hört!)

sich mit den Fragen zu beschäftigen, die mit einer Reform des höheren Fachschulwesens verbunden sind.

Ich habe Verständnis dafür, meine Damen und Herren, daß die Vertreter der einzelnen Akademien uns immer wieder gedrängt haben und daß es ihnen für ihre Begriffe vielleicht manchmal etwas zu langsam und gar zu bedächtig voranzugehen schien. Auf der anderen Seite bitte ich insbesondere die Vertreter der Akademien um Verständnis dafür, daß die Sozialdemokraten ihre Gesetzesinitiative so sorgfältig und — so glaube ich — der Materie angemessen vorbereitet haben.

Mit allem Nachdruck möchte ich darauf hinweisen, daß es sich bei der Reform des höheren Fachschulwesens teilweise um bildungspolitisches Neuland handelt und die Entscheidungen über Form und Inhalt eines Fachhochschulgesetzes auch erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Konsequenzen haben. Diese Konsequenzen — ich glaube, das auch im Namen dieses Hauses sagen zu können — darf ein Politiker auf keinen Fall unbeachtet lassen. Ich habe dazu in der Debatte am 4. September 1968, als wir den Antrag der NPD hier behandelt haben, entsprechende Ausführungen gemacht, so daß ich mich insoweit nicht zu wiederholen brauche.

Darüber hinaus bin ich der Meinung, daß wir auf keinem Gebiet unseres gesellschaftlichen Lebens mit ad-hoc-Entscheidungen vorsichtiger sein sollten, als auf dem Gebiet der Bildungspolitik.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Bis zum Jahre 2000 werden Sie es schon schaffen!)

Ach, Herr Kollege Vorsatz, Sie werden sich wundern, wie schnell wir das jetzt schaffen.

(Abg. v. Groeling-Müller [FDP]: Schneller als es Ihnen dann lieb sein wird!)

Die SPD hat ja die entsprechenden Vorarbeiten schon geleistet, und ich bin sicher, daß das Haus im weitesten Umfange diesen Vorstellungen folgen wird. Um künftig kaum wieder gutzumachende Fehler zu vermeiden, bedarf es eben einer gründlichen Vorbereitung eines Gesetzes, Herr Kollege Vorsatz, das nicht wie bei Ihrem Entwurf schon von vornherein mit solchen Fehlern belastet ist.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Einigen wir uns auf das Jahr 1975!)

Insoweit beziehe ich mich wegen der Gründlichkeit und wegen der Planungen, die erforderlich sind, um ein Bildungsproblem aus einem Guß zu erörtern und auch abzuschließen, auf die Ausführungen meiner Freunde in der Bildungsdebatte am 22. Januar 1969. Auch hier sind von seiten der Sozialdemokratischen Partei gerade zu diesem Problem — so meine ich — auch sehr verbindliche Auskünfte gegeben worden.

Aus diesem Grund hat die sozialdemokratische Bürgerschaftsfraktion es abgelehnt, den NPD-Entwurf eines Ingenieurhochschulgesetzes — so heißt dieser Entwurf ja — als Ausgangsbasis für ein

Konzept eines Fachhochschulgesetzes zu berücksichtigen.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Aha!)

Wir Sozialdemokraten sind nämlich der Meinung, daß der NPD-Entwurf zu einer Zersplitterung des Fachhochschulwesens führen und die nach unserer Meinung zu Recht bestehende Gleichrangigkeit der Akademien als zukünftige Fachhochschulen in Frage stellen würde. Das wäre aber eine Entwicklung, meine Damen und Herren, die sich geradezu rückläufig auswirken würde und die wir Sozialdemokraten deshalb in keiner Weise mitmachen können. Die SPD-Bürgerschaftsfraktion lehnt deshalb den NPD-Entwurf als völlig ungeeignet für eine fortschrittliche Fachhochschulgesetzgebung ab.

Bei dieser Ablehnung allerdings aber haben wir Sozialdemokraten es nicht bewenden lassen. Wir haben zugleich ganz bestimmte Vorstellungen von einer den Forderungen der Studenten, aber auch — so glauben wir — der Dozenten und vor allen Dingen den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechenden Fachhochschulgesetzgebung verbunden. Dabei gehen wir von folgenden Grundsätzen aus.

Erstens: Eine Reform des höheren Fachhochschulwesens muß in erster Linie eine Verbesserung des Bildungsstandes bringen.

Zweitens: Der berufsbezogene Zweite Bildungsweg darf auf gar keinen Fall — und das ist eine Forderung, von der sich die sozialdemokratische Bürgerschaftsfraktion nicht abbringen lassen wird — unzumutbar erschwert oder gar versperrt werden.

Drittens: Alle Fachhochschulen sind, was Qualität und Eingangsvoraussetzungen anlangt, gleichrangig oder gleichwertig.

Viertens: Es muß möglichst, was die Grundfragen — das scheint mir auch eine Schlüsselfrage überhaupt mit zu sein — anlangt, eine gleichmäßige, für alle Bundesländer verbindliche Regelung angestrebt werden. Wir halten es für völlig unmöglich, daß jedes Bundesland von sich aus jetzt nach eigenen Vorstellungen ein Fachhochschulgesetz verabschiedet, ohne dabei zu beachten, was das andere Land macht. Ich glaube, damit würde insbesondere dem Föderalismus ein schlechter Dienst erwiesen.

Fünftens: Die Studenten, die Dozenten, die Lehrbeauftragten und die sonstigen Bediensteten müssen an der Selbstverwaltung der Fachhochschule angemessen beteiligt werden.

Schließlich als sechsten Grundsatz, meine Damen und Herren, von dem die Sozialdemokraten bei zukünftigen Beratungen über ein Fachhochschulgesetz ausgehen werden: Während der politischen Beratungen sollten parallel dazu die Bemühungen verstärkt werden, eine verbindliche Einigung über die Anerkennung der deutschen Fachhochschulabsolventen in der EWG zu erreichen.

Auch das, meine Damen und Herren, ist eine Kernfrage der Reformbemühungen. Sie wissen selbst, daß die Forderung nach einer Reform der Akademien von zwei Grundsätzen ausgegangen ist: Einmal wird insbesondere von den Ingenieurakademien immer wieder die Anerkennung im EWG-Raum gefordert, die ja erforderlich ist, um 1970 unsere Fachhochschulabsolventen im Konkurrenzkampf mit ihren Kommilitonen nicht zu diskriminieren, und zweitens wird gefordert, daß auch das Eingangsniveau zu diesen Fachhochschulen entsprechend angehoben werden muß, um die Studierfähigkeit der Besucher dieser Fachhochschulen zu verbessern.

Meine Damen und Herren, das sind die Grundlagen, von denen die sozialdemokratische Bürgerschaftsfraktion ausgehen wird, wenn dieses Haus beschließt, einen nichtständigen Ausschuß zur Erarbeitung eines Fachhochschulgesetzes zu bilden. Sie wird von diesen Grundsätzen her versuchen, ihre Auffassung durchzusetzen. Sie ist aber sicher, meine Damen und Herren, daß sie auch die Billigung dieses Hauses finden wird, denn ich bin ja nicht das erste Mal mit dieser Problematik befaßt. Aber auch meine Kollegen von der CDU und auch von der FDP haben in Podiumdiskussionen zu diesen Problemen Stellung genommen. Dabei habe ich, für mich erfreulicherweise, in vielen Grundsatzfragen Übereinstimmung feststellen können.

Im einzelnen, darf ich Ihnen, meine Damen und Herren die Grundsätze der Sozialdemokratischen Partei erläutern: Was die Stellung und die Aufgaben der Fachhochschulen anlangt, empfehlen wir, daß die Fachhochschulen in Zukunft eigenständige Bildungseinrichtungen, aber ohne Promotionsrecht, im Gesamthochschulbereich sein sollten. Ich glaube, damit haben wir ganz klar festgestellt, daß sie aus den sekundären Schulbereichen, in denen sie sich heute noch befinden, herausgehoben werden. Sie sollen in den Gesamthochschulbereich integriert werden.

Da sich aber die Gründung der Universität hier in Bremen noch in der Planung befindet, kann de facto die Einbeziehung der Fachhochschulen in den Gesamthochschulbereich erst nach der Gründung der Universität in Bremen erfolgen. Wir sehen deshalb diese Erklärung mehr als eine Absichtserklärung an, um insoweit auch den Forderungen der Akademien Rechnung zu tragen.

Wir sind darüber hinaus der Meinung, meine Damen und Herren, daß die Fachhochschulen eine flexible Formulierung ihres Bildungsauftrags benötigen, weil ein enger Kontakt zur Praxis erforderlich ist. Hier scheint sich auch der erste Unterschied zwischen der Universität und der Fachhochschule zu zeigen. Während doch die Universität ausschließlich der Forschung und der Lehre dient, soll die Fachhochschule — so ist es unsere Auffassung, und hier zeigen sich auch Übereinstimmungen mit der Wirtschaft, aber auch mit den Dozenten und Studenten — doch eine praxisbezogene, auf die Praxis ausgerichtete Ausbildung vermitteln.

Deshalb soll auch auf jeden Fall ein enger Kontakt zur Praxis erhalten bleiben.

Wir sind deshalb der Meinung, daß die Fachhochschulen unter Anerkennung der Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit — das muß ich immer wieder betonen, weil wir hier einen NPD-Antrag auf ein Ingenieurhochschulgesetz vorliegen haben — eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis, und jetzt kommt es, praxisbezogener Lehre und Forschung beruhende Bildung vermitteln sollen, die zu selbstständiger eigenverantwortlicher Tätigkeit befähigt. Selbstverständlich soll auch geforscht werden, aber die Forschung soll praxisbezogen und keine Grundlagenforschung sein, um so den speziellen Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht zu werden.

Meine Damen und Herren, eine sehr umstrittene Frage war ja immer die Frage nach der Rechtsform der Fachhochschulen. Die sozialdemokratische Bürgerschaftsfraktion empfiehlt, daß den zukünftigen Fachhochschulen der Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden soll. Selbstverständlich — so ist es ja mit allen Körperschaften des öffentlichen Rechts — sind sie nur im Rahmen ihres Aufgabengebiets berechtigt, selbständig aufzutreten. Dieser Rahmen wird umschrieben von einem sogenannten Negativkatalog.

Dieser Katalog enthält Aufgaben, die der Selbstverwaltung der Fachhochschulen entzogen sind. Dazu gehören der Erlaß von Rahmenvorschriften über Zulassungsbedingungen, Studiendauer, Prüfungsordnung für die staatlichen Abschlußprüfungen, damit die Einheitlichkeit und Gleichrangigkeit unter den einzelnen Fachhochschulen auch erhalten bleibt. Weiter gehören dazu die Bewirtschaftung der Haushaltstitel, die Besoldung, der Hochbau, die Studiengebühren, die Studienförderung, die Einrichtung von Fachrichtungen, Aufstellung von Studienplänen und schließlich die Bestimmungen über die Übergangsbedingungen von den Fachhochschulen zu den wissenschaftlichen Hochschulen. Das wäre in etwa der Katalog, der das Selbstverwaltungsrecht der einzelnen Fachhochschulen einschränken würde.

Ein sehr wichtiges Problem — ich habe schon darauf hingewiesen —, verbunden mit der Anerkennung unserer Fachhochschulabsolventen in der EWG, ist die Frage nach den Eingangsvoraussetzungen. Die Ministerpräsidenten haben inzwischen eine Empfehlung abgegeben, was die Eingangsvoraussetzungen für den Besuch der Fachhochschulen anlangt, und sie haben, soweit ich das von meiner Sicht her sehen kann, im Grundsatz bei allen Beteiligten Zustimmung gefunden. Auch wir sind der Meinung, daß für den Bereich der Fachhochschulen die Fachhochschulreife gefordert werden sollte, die durch den Besuch einer Fachoberschule erworben wird, eine Bildungseinrichtung, über die wir uns in diesem Haus noch unterhalten müssen, meine Damen und Herren, insbesondere darüber, wie sie aussehen soll, welche Übergangsbestimmungen getroffen werden sollen, inwieweit der Besuch anderer Bildungseinrichtungen auf den Besuch der Fachoberschule angerechnet werden soll.

Diese Dinge werden dieses Haus sicherlich noch im einzelnen beschäftigen. Ich kann mich deshalb heute auf eine pauschale Erwähnung dieses Problems beschränken.

Die Frage der Studiendauer wird auch immer sehr kontrovers in den Unterhaltungen mit den Studenten und mit den Dozenten, aber auch mit den Vertretern der Wirtschaft, diskutiert. Die Studiendauer ist ja deshalb von erheblicher Bedeutung, weil im Vergleich zu den übrigen EWG-Ländern hier auch ein Unterschied besteht zwischen den graduierten Ingenieuren und den Ingenieuren der Klasse A in den übrigen EWG-Ländern.

Wir sind deshalb der Meinung, meine Damen und Herren, daß die Studiendauer einschließlich der schulischen Vorbildung das Kriterium für die Anerkennung der Fachhochschulabsolventen im EWG-Raum ist. Wir als Sozialdemokraten sind allerdings der Meinung, daß eine Verlängerung der bisherigen Studiendauer an den Fachhochschulen möglichst vermieden werden sollte. Wir sind gegen eine unnötige Verlängerung der Studiendauer. An den Universitäten wird von den Studenten immer wieder die Frage gestellt: Mein Gott, ist denn so eine lange Studiendauer erforderlich? Immer wieder wird eine Durchforstung der Studienpläne gefordert. Wir sollten uns deshalb im Rahmen des Erforderlichen bewegen und möglichst eine Verlängerung des Gesamtstudiums vermeiden.

Die derzeit laufenden Verhandlungen in der EWG lassen den optimistischen Schluß zu, daß es gelingen wird, die Anerkennung unserer Hochschulabsolventen im EWG-Raum auf dieser Basis zu erreichen. Ein Kompromißvorschlag, den ich im einzelnen nicht erörtern möchte, zielt darauf ab, von einer Gesamtdauer von sechs Semestern auszugehen. Wir sind deshalb der Meinung, daß man auch bei den anstehenden Verhandlungen im Parlamentsausschuß zunächst einmal von den sechs Semestern ausgehen sollte.

Ein wesentlicher Punkt, insbesondere auch für den Zweiten Bildungsweg, aber auch für diejenigen, die im Laufe des Studiums besondere Fähigkeiten bei sich entdeckt haben, ist die Frage des Übergangs zu den Universitäten. Wir Sozialdemokraten sind der Meinung, daß mit dem Abschluß der Fachhochschule zugleich die allgemeine Hochschulreife erworben sein sollte. Wir sind der Meinung, daß einem Absolventen der Fachhochschule ebenso wie einem Abiturienten die Studierfähigkeit bescheinigt werden und ihm damit die Möglichkeit gegeben werden sollte, ein Studienfach an den Universitäten frei zu wählen. Denn es gibt nach unserer Meinung keinen Zweifel darüber, daß die Absolventen der

Fachhochschulen in den sechs Semestern bewiesen haben werden, daß sie studieren können.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Haben Sie das aus unserem Hochschulorganisationsgesetzentwurf entnommen?)

Ach Gott, Herr Kollege Vorsatz, Ihren Hochschulgesetzentwurf haben wir überhaupt nicht durchgelesen, wissen Sie!

(Heiterkeit — Abg. Vorsatz [NPD]: Auf diese Äußerung haben wir Wert gelegt! Wir bedanken uns!)

Lassen Sie mich erst einmal ausreden! Den haben wir deshalb nicht in der gebotenen Form durchgelesen, weil er von vornherein eben nur darauf abzielte, eine Zersplitterung im Fachhochschulbereich herbeizuführen. Wir haben ihn für unsere Beratungen als völlig ungeeignet angesehen.

(Zurufe von der NPD — Unruhe)

Das können Sie gern zur Kenntnis nehmen, Herr Vorsatz! Wir gingen eben bei der Erörterung eines Fachhochschulgesetzes von ganz anderen Grundsätzen aus, und wenn von vornherein schon feststeht, daß dieser Entwurf diese Grundsätze überhaupt nicht berücksichtigt, dann sehe ich nicht ein, warum wir uns im einzelnen dann noch mit Ihrem Entwurf befassen sollten.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Ich habe es wenigstens einmal bei Ihnen durchgelesen! — Glocke)

Präsident Engel: Wollen Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Stern beantworten?

Abg. **Ströh** (SPD): Natürlich!

Präsident Engel: Bitte, Herr Stern!

Abg. **Stern** (NPD): Herr Kollege Ströh, wie können Sie etwas ablehnen, von dem Sie behaupten, daß Sie es gar nicht durchgelesen haben und dann noch feststellen wollen, daß das völlig unbrauchbar ist?

Abg. **Ströh** (SPD): Herr Stern, Sie haben anscheinend eben nicht zugehört!

(Abg. Stern [NPD]: Doch, doch! — Heiterkeit)

Nein! Sie haben anscheinend eben nicht zugehört.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Herr Ströh, wir hören Ihnen immer zu!)

Vielen Dank, Herr Kollege Vorsatz! Ich habe — soll ich das nochmals wiederholen auf Ihre Frage hin — —

(Abg. Stern [NPD]: Das ist nicht nötig! Ich wollte das nur protokolliert haben!)

Sie haben mich doch gefragt! Ich habe ausdrücklich gesagt: Wir haben von vornherein festgestellt, daß es sich bei Ihrem Entwurf ausschließlich um ein Ingenieurhochschulgesetz handelt.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Nicht durchgelesen, haben Sie festgestellt!)

Ja, das steht doch oben drauf!

(Heiterkeit bei der SPD — Abg. Vorsatz [NPD]: Ach so, die Überschrift!)

Lassen Sie mich doch erst einmal ausreden!

Darf ich, Herr Präsident, mit Ihrer Erlaubnis verlesen: Drucksachenabteilung II Nr. 91: Antrag Ingenieurhochschulgesetz. — Das steht doch wohl da!

(Abg. Vorsatz [NPD]: Und bis dahin haben Sie es gelesen?)

Natürlich!

Wenn wir der Meinung sind, daß es sich hier nicht um ein Ingenieurhochschulgesetz handeln darf, sondern um ein Fachhochschulgesetz mit allen seinen differenzierten Problemen, dann meine ich, ist dieser Entwurf ungeeignet für eine sachliche Diskussion.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Dann brauchen Sie nicht weiter zu lesen! — Glocke)

Präsident Engel: Wollen Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten von Groeling-Müller beantworten?

Abg. **Ströh** (SPD): Ja, bitte schön!

Präsident Engel: Bitte, Herr von Groeling-Müller!

Abg. **v. Groeling-Müller** (FDP): Herr Ströh, habe ich Sie recht verstanden, daß Sie sagten, sie hätten bei dem Lesen dieses Entwurfs der NPD ein wenig schizophren empfunden und wünschten, Sie hätten ihn hinterher überhaupt nicht gelesen?

Abg. **Ströh** (SPD): Vielen Dank für Ihre Interpretation meiner Gedanken, Herr Kollege von Groeling-Müller. Man kann es so nehmen, und man kann es so nehmen. Ich bitte, zumindest meine Ausführungen so zu verstehen — und das habe ich auch eingangs ganz klar zum Ausdruck gebracht —, daß wir diesen Entwurf für ungeeignet halten, um eine fortschrittliche Fachhochschulgesetzgebung zu konzipieren. Das sollte meines Erachtens doch wohl ausreichen.

Meine Damen und Herren, sehr eingehend werden wir uns dann sicher noch über das Problem der inneren Struktur der Fachhochschulgesetzgebung und ihrer Willensbildung unterhalten müssen. Wir Sozialdemokraten gehen davon aus, daß die Willensbildung von folgenden Organen bestimmt werden sollte: Einmal die Vollkonferenz, einmal der Rat und schließlich der Rektor. Wir sind nicht der Meinung, daß wir unbedingt gesetzlich statuieren

sollten, daß auch den Fachhochschulen ein Kuratorium zur Seite gestellt werden sollte. Das Kuratorium hat nicht die Aufgaben, wie es sie beispielsweise bei der Universität hat. Aus diesem Grunde sollte man es, so meinen wir jedenfalls, den einzelnen Fachhochschulen überlassen, um im Einzelfall zu entscheiden, ob sie sich eines Kuratoriums bedienen wollen oder nicht.

Die Vollkonferenz sollte sich, so sind unsere Vorstellungen, aus den hauptamtlichen Lehrkräften, den Vertretern der Studenten und — das scheint mir ebenfalls wichtig zu sein, weil in der Regel kaum von den folgenden beiden Gruppen gesprochen worden ist — aus den Lehrbeauftragten und den sonstigen Bediensteten zusammensetzen. Diese sollten nach unserer Meinung ebenfalls in angemessener Form an der Willensbildung in der Vollkonferenz beteiligt werden. Die Vollkonferenz sollte, so meinen wir, die Aufgabe haben, über die Satzung zu beschließen und die Geschäftsordnung zu genehmigen; ferner soll sie die Beschlußfassung über die Studiengänge ermöglichen, die Wahl des Rektors und seiner Stellvertreter durchführen, die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags vornehmen, den Jahresbericht entgegennehmen und die Geschäftsordnung erstellen. Die Vollversammlung — so sehen wir sie — ist das Parlament jeder Fachhochschule. Dort wird die Meinung gebildet, und wir hoffen, daß sie in der von uns erwarteten demokratischen Form auch möglich ist.

Zum Rat brauche ich in diesem Zusammenhang nicht so viel zu sagen. Er ist im Grunde genommen — so stellen wir es uns vor — eine kleine Ausgabe der Vollversammlung, er ist mehr die Exekutive, um die Aufgaben, die ihm die Vollversammlung übertragen hat, dann auch tatsächlich zu erledigen.

Was den Rektor anlangt, meine Damen und Herren, hat sich die Überlegung durchgesetzt, daß es erforderlich sei, einen Rektor nicht mehr auf Lebenszeit einzusetzen, sondern auch hier einen demokratischen Wechsel zu ermöglichen. Das bedeutet also, daß die Vollversammlung einen Rektor zu wählen hat. Wir meinen, daß er für nicht weniger als drei, aber für höchstens sechs Jahre gewählt werden sollte.

Meine Damen und Herren, nun die Frage der Rechtsposition der Studentenschaft. Hier glauben wir, der äußeren Einbeziehung der Fachhochschulen in den Gesamthochschulbereich dadurch Rechnung zu tragen, daß wir der Studentenschaft an den Fachhochschulen den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts geben sollten. Auch hier kommen wir als Sozialdemokraten den Vorstellungen der Studenten entgegen. Die prozentuale Beteiligung der einzelnen Gruppen in den Organen sollte durch die Vollversammlung in den Satzungen festgelegt werden.

Eine wichtige Position wird sicherlich die satzunggebende Vollkonferenz haben, denn diese muß zunächst einmal die Vorstellungen, die die Beteiligten von der Funktion einer Fachhochschule haben, verwirklichen können. Wir sind der Meinung, daß in diesem Gremium die Gleise für die weitere Arbeit der einzelnen Organe der Fachhochschulen gestellt werden. Wir sind der Meinung, daß an der ersten satzunggebenden Vollkonferenz alle hauptamtlichen Lehrkräfte teilnehmen sollten. Die Zahl der Studentenvertreter sollte dann die Hälfte der Zahl der hauptamtlichen Lehrkräfte nicht übersteigen.

Schließlich sollten die nebenamtlichen Lehrkräfte sowie die sonstigen Bediensteten und die Lehrbeauftragten zu nicht mehr als ein Viertel der hauptamtlichen Lehrkräfte beteiligt sein. Wenn man von 100 Dozenten ausgeht, dann würden die Studenten 50 Vertreter haben, die Lehrbeauftragten 25 und die sonstigen Bediensteten 25 Vertreter. Das wäre zunächst eine Diskussionsgrundlage. Ich bin sicher, daß wir uns gerade mit diesem Problem noch sehr eingehend in den Verhandlungen beschäftigen werden.

Meine Damen und Herren, die sozialdemokratische Bürgerschaftsfraktion hofft, mit diesen Vorschlägen die Grundlage für eine zügige parlamentarische Bearbeitung eines erforderlichen Fachhochschulgesetzes gegeben zu haben. Wir glauben, daß das Vorschläge sind, die einmal von langwierigen und ausgedehnten Verhandlungen mit den Vertretern der Akademien, aber auch mit Vertretern der Wirtschaft, insbesondere mit der Handels- und Handwerkskammer, erfolgt sind und die eine Grundlage bieten, die die bildungs- und wirtschaftspolitischen Erfordernisse weitestgehend berücksichtigen.

Ich bin sicher, meine Damen und Herren, daß auch die Fraktionen der FDP und der CDU sich bereit finden werden, sich auf der Basis dieser Grundsätze und Empfehlungen mit uns zu einigen, damit es möglichst — und das ist mein persönlicher Wunsch — zu einem Gesetzentwurf kommt, der von allen Fraktionen dieses Hauses getragen wird. Dazu bitte ich um Ihre Unterstützung. — Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Engel: Es spricht nunmehr der Abgeordnete John.

Abg. **John** (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich bin in einer etwas anderen Lage gewesen als mein Kollege Ströh von der SPD-Fraktion, als ich mit meinen Fraktionskollegen und anderen Mitgliedern der FDP die Gesetzentwürfe sowohl über das Ingenieurhochschulgesetz als auch den zu diesem Tagesordnungspunkt — Herr Präsident, ich hoffe, nicht gegen die Geschäftsordnung zu verstoßen, wenn ich das erwähne — zur Debatte stehenden Gesetzentwurf mit den Vorstellungen, die die Freien Demokraten auf diesem Gebiet haben, zu vergleichen hatte.

Meine Damen und Herren, während des letzten Jahres, insbesondere aber während des letzten

halben Jahres, hat sich die Freie Demokratische Partei sowohl auf Bundesebene in ihrer Bundeshochschulkommission als auch auf Landesebene in entsprechenden Gremien mit diesem Fragenkomplex beschäftigt. Wir sind bei der Formulierung der Auffassungen, die sich in zwei Gesetzentwürfen — der eine über das Fachhochschulwesen der Freien Hansestadt Bremen und der andere über das Hochschulwesen — gerade in letzter Zeit niedergeschlagen haben, dann beim Vergleich doch dahin gekommen, und zwar bei einem sehr eingehenden Vergleich, meine Damen und Herren von der NPD-Fraktion, daß wir Ihrem Antrag über das Ingenieurhochschulgesetz nicht zustimmen können, und zwar aus einer Reihe von Gründen, die uns grundsätzlich von Ihren Auffassungen unterscheiden.

Es beginnt mit der Überschrift, meine Damen und Herren, und in der Überschrift ist von einem Ingenieurhochschulgesetz die Rede. Wir meinen, daß das nicht ausreicht, denn es gibt in der Freien Hansestadt Bremen vier Akademien und die Kunstschule, also fünf Institutionen, die dann, wenn ein entsprechendes Gesetz hier vorliegt — durch dieses Hohe Haus beschlossen —, nach unserer Auffassung und nach der Auffassung der dort Studierenden und der Studentenschaft den Status einer Fachhochschule bekommen müßten. Meine Damen und Herren, wir vermissen auch in diesem Gesetzentwurf der NPD-Fraktion die Beziehung zu einem sehr wesentlichen Problem, das nach meinem Dafürhalten — und das ist selbstverständlich nicht nur meine persönliche Meinung, sondern auch die Auffassung der FDP-Fraktion — wichtig ist: Wir vermissen den Zusammenhang zu einem später zu schaffenden Gesamthochschulbereich, von dem man natürlich sehr genau wissen muß, ob es sich, ähnlich wie bei der Gesamtschule, um eine integrierte Form oder um eine gestufte Form handeln wird. Denn über eine Gesamthochschule zu diskutieren, ohne zu wissen, um welche Form es dabei geht, ich glaube, es ist selbstverständlich, daß das sehr wenig Sinn hat.

Wir meinen auch, daß die Vernachlässigung der anderen Akademien, die zur Zeit in Bremen bestehen, im Vergleich zur Ingenieurhochschule — oder der Ingenieurakademie, wie sie zur Zeit heißt — nicht der Sachlage gerecht wird. Auch aus einem anderen Grunde, den Sie hier zwar anführen, meine Damen und Herren von der NPD-Fraktion, in Ihrer Präambel zu Ihrem Gesetz, in dem Sie auf die EWG hinweisen, meinen wir, daß es zweckmäßig gewesen wäre, auch aus dieser Sicht einen größeren Bereich aus den Schulen, die eines Tages unter Fachhochschule firmieren werden, mit einzubeziehen.

Das sind also grundsätzliche Unterschiede und Auffassungen, die uns, wie gesagt, es nicht ermöglichen, zuzustimmen.

Aber lassen Sie mich einen Vergleich mit Gesetzentwürfen, die die FDP vorgelegt hat, noch heranziehen. Es ist im Januar oder Anfang Februar von der Bundes-FDP sämtlichen Ministerpräsidenten der Länder und den Kultusministern der Bundesländer dieser Rahmenhochschulgesetzentwurf zugegangen, dessen Kennzeichen unter anderem eine Offenheit bezüglich der Weiterentwicklung auf einen Gesamthochschulbereich hin unter Einbeziehung sämtlicher Hochschulen ist, die ich eben schon erwähnt habe. Wir haben auf der Grundlage dieses Entwurfs — ich erwähnte es vorhin schon — inzwischen zwei Gesetzentwürfe in unserer Bremer Fraktion fertiggestellt, die wir, falls dieser in Kürze zur Debatte stehende Antrag der drei Fraktionen zum Tragen kommt und hier beschlossen wird, als Mitgift gewissermaßen auf dem Weg über die Bürgerschaft in diesen Ausschuß mit einbringen werden, um dort auf dieser Grundlage unsere Auffassung darlegen zu können.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich in diesem Zusammenhang aber noch auf ein Problem — wir werden ja nachher bei dem zweiten Gesetzentwurf auf andere Dinge noch einzugehen haben —, und zwar der Verbindung zwischen dem Ingenieurhochschulgesetzentwurf der NPD und dem Gesetzentwurf über Organisation des Hochschulwesens hinweisen. Ich habe schon erwähnt, daß wir der Auffassung sind — und ich möchte es noch einmal mit aller Deutlichkeit unterstreichen —, daß zum Beispiel in der Rechtsform, die eine solche Hochschule oder eine Fachhochschule haben soll, nach unserer Auffassung kein Unterschied bestehen soll, das heißt beide, die wissenschaftliche Hochschule und die Fachhochschule, sollen die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, und dadurch wird nach unserer Meinung automatisch der Rechtstatus der Hochschule, ob Fachhochschule oder wissenschaftliche Hochschule, insofern begrenzt, daß seitens des zuständigen Kultusministers — hier des Senators für das Bildungswesen — nur eine Rechtsaufsicht, aber keine Fachaufsicht in Frage kommen kann.

Ich glaube, meine Damen und Herren, das ist schon etwas, was in diesen beiden Entwürfen der NPD-Fraktion nicht einheitlich ist, denn im zweiten Entwurf über das Hochschulorganisationsgesetz wird im § 2 auf die Rechts- und Fachaufsicht verwiesen.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Stimmt Herr John, aber darüber kann man reden!)

Ja, wir reden ja darüber, Herr Kollege Vorsatz! Ich wollte Sie auf diese Diskrepanz hinweisen. Wir meinen also, wenn man heute Hochschulgesetzentwürfe macht, ob auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens oder auf dem Gebiet des Hochschulwesens, dann müssen diese Gesetzentwürfe aus einem Guß sein. Sie müssen die Möglichkeit zulassen, daß sie in den Gesamthochschulbereich, der sicher ja nicht von heute auf morgen, aber doch in gewissen Zeiträumen geschaffen werden wird, eingepaßt werden können, denn kein Parlament wird ja in der Lage sein, alle paar Monate oder auch nur alle ein bis zwei Jahre neue Hochschulgesetzentwürfe zu verabschieden.

Dabei sind wir, meine Damen und Herren, bei einigen grundsätzlichen Fragen der Hochschulreform, auf die man im Rahmen einer Hochschuldebatte, die sich hier heute entwickelt, wohl eingehen muß. Herr Professor Dahrendorf hat einmal — und ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren — gesagt: „Die sogenannte Überfüllung der Hochschulen ist nicht Resultat einer über die Hochschulen hereingebrochenen Naturgewalt, sondern ihrer eigenen strukturellen Mängel. Sie ist in gewisser Weise sogar eine optische Täuschung, die in dem Augenblick beseitigt wäre, in dem notwendige Reformen Platz greifen würden. Auch eine erhebliche Erhöhung der Studentenzahlen können die deutschen Hochschulen vertragen, wenn sie sich in ihrer inneren Organisation darauf einstellen."

Ich meine, meine Damen und Herren, wenn nun über die Notwendigkeit der Hochschulreform von allen Seiten eigentlich keine Zweifel mehr bestehen, wenn selbst der Wissenschaftsrat sagt, Folgerungen, die sich aus diesem echten Anliegen nach Reformen ergeben, sind etwa zu vergleichen mit der Einführung der allgemeinen Schulpflicht im vergangenen Jahrhundert, dann ist für alle, die an diesem Problem mitwirken, Eile geboten, wenn auch Eile mit Weile.

Wir meinen aber, Reform heißt Reform in mutigen Schritten. Und interessanterweise — ich glaube, auch das sollte man in diesem Zusammenhang in einer Hochschuldebatte ausführen — wird diese Reform von zwei Seiten bekämpft. Sie wird einmal von denen bekämpft, die an überkommenen Vorstellungen und hierarchischen Gliederungen festhalten, sie wird andererseits von denjenigen bekämpft, die meinen, aus einer elitären Ideologie heraus diese Dinge bewältigen zu können. Aber sowohl das eine wie auch das andere wird uns sicher nicht weiterführen, denn auch mit dem Rätesystem wird man das Hochschulwesen, auch das Fachhochschulwesen, nicht ändern können.

Worauf kommt es also an? Es kommt, was das Fachhochschulwesen betrifft — und darüber unterhalten wir uns im Augenblick ja vorrangig —, darauf an, daß man die Schulen, die heute noch nicht im tertiären Bildungsbereich zusammengefaßt sind, und davon gehen unsere Entwürfe aus, die wir in Kürze der Öffentlichkeit vorlegen und erläutern werden, also in dieser tertiären Bildungsstufe zusammenfaßt. Es darf keine institutionelle Grenze zwischen den verschiedenen Akademien oder späteren Fachhochschulen mehr bestehen. Ich glaube, etwas, was man auch der zukünftigen Fachhochschule dringend empfehlen sollte, wozu wir aber helfen müssen, die wir aufgerufen sind, entsprechende Gesetze zu machen, ist wohl das folgende: daß nämlich die Fachhochschulen wie die wissenschaftlichen Hochschulen auch in der Lage sein müssen, eine ständige Reform durchzuführen, soweit sie sich aus der veränderten gesellschaftlichen Entwicklung ergibt.

Ich meine, wenn wir hier in diesem Hohen Hause Gesetze über das Hochschulwesen oder über das Fachhochschulwesen verabschieden, dann sollten wir uns — und nun muß ich noch einmal Ralf Dahrendorf erwähnen — vor einer „verfehlten Ausführlichkeit" in diesen Gesetzen hüten, sondern wir müssen den Rahmen schaffen, der der Fachhochschule und der Hochschule die Möglichkeit läßt, ihre Aufgaben möglichst aus eigener Kraft zu ordnen. Dazu, meine Damen und Herren, gehört selbstverständlich, daß auch zwischen den staatlichen Organen und den Organen der Hochschulen, also hier der Fachhochschule, eine entsprechende Verbindung hergestellt wird, so wie wir es zum Beispiel durch das Kuratorium in unseren Gesetzentwürfen geregelt wissen wollen.

Meine Damen und Herren, auch die Fachhochschule, glaube ich, ist dringend daran interessiert, daß alle Entscheidungen, die dort getroffen werden, nachprüfbar sind. Sie ist, wie die wissenschaftliche Hochschule auch, daran interessiert, daß die Beziehungen offengelegt werden und daß sie in der Lage ist, kontinuierlich und leistungsfähig im Raume der Selbstverwaltung zu arbeiten. Auf diesen Grundsätzen beruht — meine Damen und Herren, ich muß es mir versagen, aus Zeitgründen weiter zu erläutern und auch deshalb, um ihre Aufmerksamkeit nicht länger zu strapazieren — das ganze Gesetz, das die FDP hier entworfen hat. Ich konnte mich nur auf einige grundsätzliche Dinge beziehen. Ich glaube, es sollte keine Trennung zwischen Fachhochschule und Hochschule im früheren Sinne erfolgen, sondern man sollte gleiche Organisationsformen, angewendet auf verschiedene Gruppen, in diesem Gesamthochschulbereich finden.

Vielleicht noch folgendes: Wir werden möglicherweise in diesem Hohen Hause über einen Ausschuß, der sich mit der Vorbereitung für das Fachhochschulgesetz zu befassen hat, zu beschließen haben. Wir meinen, daß es an sich zweckmäßig wäre — wir wollen uns der Mitarbeit in diesem Ausschuß keineswegs entziehen —, einen einzigen Ausschuß aus der Erkenntnis heraus, weil Hochschule und Fachhochschule zusammengehören, zu schaffen. Selbstverständlich werden wir aber, wenn es nicht anders geht, auch in beiden Ausschüssen, die möglicherweise heute und zu einem späteren Zeitpunkt gebildet werden, mitarbeiten.

Ich möchte aber abschließend für meine Fraktion das folgende erwähnen. Ich glaube, ein solcher Ausschuß darf nicht dazu führen, daß dort im „Geleitzugsystem" gearbeitet wird, Geleitzugsystem insofern, als man sich auf das „langsamste Schiff" einigt oder, wenn Sie so wollen, nehmen Sie ein Beispiel aus der Bruchrechnung, daß man sich auf den kleinsten Nenner einigt. Ich hoffe, wie auch mein Kollege Ströh vorhin, daß dieser Ausschuß in der Lage sein wird, diesem Hohen Hause fortschrittliche, den Prinzipien der Hochschulreform entsprechende und sachgerechte Entwürfe vorzulegen. Wir werden unseren Teil dazu beitragen. Ich meine aber auch, wenn das in diesem Ausschuß nicht gelingt, sollten

die Fraktionen ihrerseits Farbe bekennen, weil die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, zu erfahren, was sie in dieser Frage denken und wollen.

(Beifall bei der FDP)

Präsident Engel: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, darf ich die inzwischen bei uns eingetroffenen Herren Senatoren, Herrn Senator Dr. Borttscheller und Herrn Senator Eggers, begrüßen.

Das Wort hat nunmehr der Abgeordnete Dr. Sieling.

Abg. **Dr. Sieling** (CDU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die Dinge laufen heute in diesem Hohen Hause etwas anders, als wir es uns vorgestellt hatten, als wir die Initiative ergriffen und beschlossen haben, die Einsetzung eines Ausschusses zur Erarbeitung der Fachhochschulgesetzgebung und Hochschulgesetzgebung zu beantragen. Wir waren der Ansicht, daß es gut sein würde, die in den Fraktionen erarbeiteten Entwürfe nicht vorweg der Öffentlichkeit preiszugeben, sondern sie als Arbeitsmaterial in den Ausschuß einzubringen, um auf dieser breiten Grundlage zu einem gemeinsamen Ergebnis kommen zu können.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Sehr richtig! — Beifall bei CDU und NPD)

Ich möchte daher auch darauf verzichten, unseren Entwurf im einzelnen darzulegen. Wir werden ihn in die erste Sitzung des Ausschusses, der heute ja wahrscheinlich eingesetzt werden wird, einbringen.

(Abg. Friedrich Meier [SPD]: Sie haben ja noch keinen!)

O ja, wir haben einen. Wir haben damit nur nicht großschreierisch nach draußen gewirkt.

(Beifall bei der CDU)

Vielleicht wird Ihnen sogar einiges in dem Entwurf gar nicht gefallen, weil es nach Ihrer Ansicht viel zu modern und viel zu fortschrittlich ist!

(Glocke)

Präsident Engel: Wollen Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Ströh beantworten?

Abg. **Dr. Sieling** (CDU): Ja, bitte!

Präsident Engel: Bitte, Herr Ströh!

Abg. **Ströh** (SPD): Herr Kollege Dr. Sieling, sind Ihnen Ihre Ausführungen aus dem Gedächtnis geschwunden, die Sie anläßlich eines Gesprächs gemacht haben, das wir hier in der Bürgerschaft mit den Vertretern der Ingenieurakademie und der anderen Akademien geführt haben, in dem Sie selbst gesagt haben, daß die CDU noch kein Gesetzentwurf vorlegen kann?

Abg. **Dr. Sieling** (CDU): Herr Ströh, Sie unterliegen hier insofern einem Irrtum, als ich damals gesagt habe, die CDU habe einen Gesetzentwurf in Arbeit. Inzwischen sind aber einige Wochen verstrichen, und der Gesetzentwurf ist längst fertig.

(Beifall bei der CDU — Abg. Sagner [CDU]: Ohne Schaumschlägerei!)

Meine Damen und Herren, ich möchte daher weder in eine Wertung noch Abwertung des vorliegenden NPD-Entwurfs eintreten, obgleich nicht nur ich, sondern auch einige Herren meiner Fraktion, von denen ich es bestimmt weiß, diesen Entwurf sorgfältig gelesen haben.

(Abg. Schubert [FDP]: Haben wir auch!)

Ich meine aber doch, daß dieser Entwurf einen wichtigen Bestandteil der Fachhochschulgesetzgebung enthält, nämlich die Ingenieurhochschulgesetzgebung, und daß dieser Entwurf, der vom Juli stammt und wohl im September in diesem Hohen Hause begründet worden ist, darüber hinaus eine Portion Arbeit enthält.

(Abg. Dr. Czichon [SPD]: Abschreib-Arbeit!)

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns nicht streiten. Selbst das Abschreiben ist eine Arbeit, das weiß jeder, der einmal die Schule besucht hat.

(Heiterkeit)

Es gelingt nur nicht jedem richtig!

Aus diesem Grunde, meine Damen und Herren, möchten wir von der CDU-Fraktion vorschlagen beziehungsweise der NPD anheimstellen, einen Antrag zu stellen, daß dieser Entwurf später als Arbeitsmaterial überwiesen wird, damit er zu einem kleinen Mosaikstein im gesamten Bild der einkommenden Entwürfe werden kann.

Ich möchte zum Abschluß aber noch ein Wort zu Herrn Ströh sagen: Herr Ströh, wir von der CDU-Fraktion haben die ehrliche Hoffnung, daß der Ausschuß, der sicher nachher gebildet werden wird,

(Abg. Ströh [SPD]: Mit Ihrer Unterstützung hoffentlich!)

in allen Mitgliedern bereit sein wird, sämtliche eingehenden Unterlagen sorgfältig zu lesen, zu bewerten und zu prüfen,

(Beifall bei CDU und NPD)

und daß alle Mitglieder des Ausschusses bereit sein werden, nicht nur das aus der eigenen Fraktion Gekommene zu vertreten, sondern auch in ein offenes Gespräch über das einzutreten, was von anderen Fraktionen vorgelegt worden ist.

(Beifall bei CDU und NPD)

Präsident Engel: Das Wort hat nunmehr der Abgeordnete Vorsatz.

Abg. **Vorsatz** (NPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebenswerter Herr Kollege Ströh!

(Oho!-Rufe bei der SPD — Heiterkeit)

Ich bin mir keineswegs im klaren, ob Ihre vorhergehende Äußerung ein Lapsus linguae, eine Freud'sche Fehlleistung oder eine zu begrüßende Offenheit war.

(Heiterkeit bei NPD und CDU)

Auf jeden Fall darf ich feststellen, daß die SPD-Fraktion heute im Anschluß über eine Vorlage abstimmen wird, die sie nicht gelesen hat. Ich finde dieses Verfahren, Herr Ströh, parlamentarisch etwas sehr bedenklich! Wir handhaben das in unseren zwar kleineren, aber gewichtigen Fraktion

(Abg. Wilma Landwehr [SPD]: Seit wann geht es denn nach Kilo?)

etwas anders als Sie in Ihrer größeren Fraktion. Wir sind gewohnt, Vorlagen auch dann zu lesen, wenn sie von der Sozialdemokratischen Partei kommen. Sie werden staunen!

(Abg. Ströh [SPD]: Das lohnt sich auch, Herr Vorsatz!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es wird also sicher für das andere Hohe Haus hier eine bedeutsame Abstimmung werden, wenn die Sozialdemokratie dieses Gesetz ablehnt, das sie nach Aussagen von Herrn Ströh nicht gelesen hat. Es zeigt aber im Grunde genommen — und das wollen Sie mir nachsehen — die Überheblichkeit, die Vorlagen gegenüber herrscht, die von der Opposition eingebracht werden. Und ich hoffe sehr, daß der AStA der Ingenieurakademie, der heute Zeitungsmeldungen zufolge die Verhandlung dieser Vorlage hier im Parlament gefordert hat, und zwar um die Stellungnahme der Fraktionen kennenzulernen, sehr deutlich Ihre Ausführungen gehört hat, um zu wissen, wie in diesem Hohen Hause mit solchen Vorlagen umgegangen wird.

(Beifall bei der NPD)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich hoffe auch — und erlauben Sie mir die Polemik —, daß im Wahljahr 1969 die gesamte Öffentlichkeit solche Äußerungen hört. Und wir werden von unserer Fraktion alles tun, diese Ihre Äußerung in die Öffentlichkeit zu bringen, Herr Ströh.

(Abg. Wilma Landwehr [SPD]: Davon sind wir überzeugt!)

Da können Sie auch wirklich überzeugt sein, Frau Landwehr, wirklich!

Im übrigen darf ich zu Ihren Ausführungen, Herr Ströh, folgendes sagen: Eine Ihrer beliebten Wortungen zu diesem Problem der Ingenieurhochschulgesetzgebung ist, man könnte diese Dinge nicht im Schweinsgalopp erledigen. Und nun haben die Ingenieurstudenten mit sehr viel Recht des öfteren darauf hingewiesen, daß sie vor zwölf Jahren begonnen haben, diese Reformen zu fordern, wo ich allerdings meine, daß der Ausdruck „Schweinsgalopp" nicht mehr ganz der richtige ist, sondern „Schneckengang" hier das Angemessenere wäre, denn nachdem Sie sich in solchen Reformbemühungen zwölf Jahre lang bewegen und auch bis heute noch zu keinem endgültigen Abschluß gekommen sind, ist doch Ihr beliebter Ausdruck „Schweinsgalopp" sicherlich nicht mehr recht am Platze.

Ein Beispiel der Verzögerung, wobei ich hier nicht nach Schuld suche: Diese Vorlage der NPD-Fraktion ist am 4. September des vergangenen Jahres begründet worden, und Herr Dr. Sieling hat damals, mit Recht möchte ich sagen, darauf hingewiesen, daß die Konferenz der Ministerpräsidenten vor der Tür steht, daß man dann zu weiteren Beratungen kommen wird, und daß man dann auch zur Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses kommen wird — für etwa November haben Sie das angekündigt, Herr Dr. Sieling —, der nun heute zur Beratung steht. Es wäre schön gewesen, wenn der Ablauf sich vom September bis November so ergeben hätte. Aber es ist bereits heute wieder sieben Monate später, und wiederum ist entsprechende Zeit vertan. Und, meine sehr verehrten Damen und Herren, hier geht es eben gerade darum, daß mit dem Blick — so meinen wir jedenfalls — auf das Jahr 1970, EWG und so weiter, eben derartige Vorlagen eine derartig lange Verzögerung nicht vertragen können.

Nun, Herr Kollege Ströh, ich habe mich vorhin gewundert, als Sie sprachen. Sie sagten, der Ingenieurhochschulgesetzentwurf der NPD würde die Gleichrangigkeit der Akademien in Frage stellen, und ich habe mich gefragt, nanu, wie kommt Herr Ströh denn dazu? Mir wurde das dann natürlich nachher klar, als Sie sagten, Sie lesen unsere Vorlagen nicht.

(Abg. Klein [CDU]: Ströhlein, Ströhlein!)

Denn diese Gleichrangigkeit ist ja in der Vorlage, die wir anschließend nachher diskutieren und die ich nachher im nächsten Tagesordnungspunkt begründen darf, unserer Auffassung nach wieder hergestellt. Aber nach Ihren vorherigen Ausführungen ist das natürlich vollkommen verständlich. Aber ich darf Sie vielleicht bitten, bis zur nachher folgenden Debatte wenigstens die Zeit zu benutzen, unser Hochschulorganisationsgesetz zu lesen, damit Sie dann sachgemäßer dazu Stellung nehmen können, als das bislang der Fall gewesen ist.

(Zurufe von der SPD — Unruhe)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, im übrigen wollen Sie mir den gutgemeinten Rat ebenfalls nachsehen, daß Sie doch vielleicht in den Reihen der SPD-Fraktion, wie wir das zu tun gewohnt sind, die interfraktionelle Arbeit zwischen den einzelnen Landtagen etwas besser koordinieren, denn ich habe hier gerade das Protokoll des

Niedersächsischen Landtags zur gleichen Angelegenheit, zu den gleichen NPD-Anträgen vorliegen, und dort hat Ihr Kollege Gerlach von der SPD gesagt: Wir sind der Meinung, daß dieser Entwurf einige diskutable Züge enthält, und wir stimmen deshalb seiner Überweisung in den Ausschuß zu. — Protokoll des Niedersächsischen Landtags vom 9. Oktober 1968. Was sich in diesem Fall, Herr Ströh, als Sie nämlich sagten, diese Vorlage sei ein völlig ungeeigneter Entwurf, empfehlen würde, solche Protokolle vorher zu lesen.

Ich gebe natürlich zu, daß die bremische SPD-Fraktion hier wesentlich klüger ist als die niedersächsische, aber trotzdem ist hier doch eine erhebliche Diskrepanz in der Behandlung dieser Vorlagen. Meine sehr verehrten Damen und Herren — — —

(Zurufe von der SPD: Was nun?)

Na ja, ich habe mir einige Notizen gemacht und möchte einigermaßen den logischen Zusammenhang wahren. Das werden Sie verzeihen!

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit zu dem Kollegen John. Er nimmt Anstoß an der Überschrift, daß wir hier also ein gesondertes Ingenieurhochschulgesetz vordringlich haben wollen. Ich bin darüber insofern etwas erstaunt, Herr John, als diese Forderung ja nicht allein von seiten der NPD kommt, sondern im Grunde genommen eine ganz allgemeine Forderung in diesem Bereich ist. Wir sind durchaus der Auffassung, daß man über diese Probleme natürlich auch im Zusammenhang mit dem von uns vorgelegten Hochschulorganisationsgesetz sprechen kann, sind aber doch der Meinung — und hier darf ich nochmal wiederholen, was ich vorhin gesagt habe —, daß eben gerade die Regelung des Ingenieurhochschulwesens im Hinblick auf die EWG besonders vordringlich ist, vordringlicher jedenfalls als die Regelung der anderen Dinge der anderen Akademien. Und genau das hat uns veranlaßt, diesen Entwurf so rechtzeitig, wie wir meinen, einzubringen.

Herr Kollege John, Sie haben hier mit Recht Ihren Finger auf eine Diskrepanz gelegt, nämlich daß im Entwurf zum Ingenieurhochschulgesetz nur die Rechtsaufsicht verlangt wird, während im Hochschulorganisationsgesetz von uns auch Rechts- und Fachaufsicht verlangt wird. Hier hat sich einfach ein Meinungswandel angesichts der Ereignisse vollzogen, nämlich innerhalb unserer Hochschulkommission, die diese Dinge erarbeitet hat, der sich einfach aus der Zeitdifferenz der Einreichung des einen und des anderen Entwurfs ergibt. Hier ist bei uns insofern ein Meinungswandel eingetreten: Der eine Entwurf ist am 4. September, der andere am 22. November eingereicht worden. Auf jeden Fall, und darin bin ich allerdings mit Ihnen einig, sollte man hier zu einer absoluten Einheitlichkeit in der gesamten Akademiegesetzgebung kommen.

Das wäre allerdings eine Frage, die in den entsprechenden Ausschüssen auszudiskutieren wäre. Und, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir werden ja sicher nachher gemeinsam den von drei Fraktionen beantragten Ausschuß etablieren. Und genauso, wie Sie das für Ihre Fraktion gesagt haben, Herr John, sind auch wir zur Mitarbeit in diesem Ausschuß bereit, wenn nämlich das Hohe Haus hier der dankenswerterweise von Herrn Dr. Sieling gegebenen Anregung folgen würde, daß dieser Gesetzentwurf als Arbeitsmaterial in den entsprechenden Ausschuß überwiesen wird.

Da Sie ja vorhin, Herr John, gesagt haben, daß alle Parteien in diesem Ausschuß mitarbeiten werden, dann gehe ich sicher nicht fehl in der Annahme, daß wir mit Ihrer Hilfe nachher zur Bearbeitung unserer Gesetzentwürfe in diesen Ausschuß gewählt werden. — Ich danke Ihnen!

(Beifall bei der NPD)

Präsident Engel: Herr Vorsatz — —

(Abg. Vorsatz [NPD]: Das soll ein Antrag sein!)

Sie nehmen mir das Wort von den Lippen. Den Antrag vermisse ich noch.

Das Wort hat nunmehr der Abgeordnete Ströh.

(Abg. Koschek [CDU]: Haben Sie immer noch nicht genug?)

Abg. **Ströh** (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich glaube, daß es zur Diskussion, wie sie von Herrn Vorsatz geführt wurde, doch einer Erklärung von mir bedarf. Es ist sicherlich richtig, daß ich gesagt habe, ich hätte den NPD-Entwurf nicht mehr gelesen. Ich darf aber darauf aufmerksam machen — und wenn Sie sich einmal das Protokoll der Bremischen Bürgerschaft vom 4. September 1968 ansehen würden, Herr Vorsatz, dann würden Sie es feststellen können —, wie sehr ich mich mit Ihrem Antrag über ein Ingenieurhochschulgesetz befaßt habe.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Deswegen haben wir uns über Ihre billige Polemik gewundert!)

Das ist keine billige Polemik gewesen. Ich habe nur gesagt, daß ich den Entwurf nicht mehr gelesen habe, weil ich ihn für unsere weiteren Beratungen in unserem Ausschuß nicht mehr für sachdienlich gehalten habe.

Ich bin der Meinung, daß der NPD-Entwurf nicht geeignet ist, ein Fachhochschulgesetz in dem von uns vertretenen Sinne zu konzipieren. Das war meine Meinung, Herr Vorsatz. Wenn Sie ein wenig mehr auf meine Worte geachtet hätten und auch auf die Antwort, die ich Herrn Stern gegeben habe, dann hätten Sie unschwer daraus entnehmen können, daß ich nicht gesagt habe, daß ich mich überhaupt nicht mit Ihrem Entwurf befaßt habe, sondern daß ich ihn nicht mehr gelesen habe. Ich habe Ihren Entwurf, und daß dürfte auch Ihnen bekannt sein,

in meiner ersten Lektüre außerordentlich ernst zur Kenntnis genommen

(Widerspruch bei der CDU — Abg. Vorsatz [NPD]: Es gibt ja ein Protokoll, Herr Ströh!)

und das auch am 4. September sehr eingehend zum Ausdruck gebracht.

(Abg. Fischer [CDU]: Ihre Ausführungen besagten aber etwas anderes!)

Das, meine Damen und Herren, sollte von mir noch erwähnt werden.

Im übrigen beantragt die sozialdemokratische Bürgerschaftsfraktion auch weiterhin, den Antrag der NPD-Fraktion zu einem Ingenieurhochschulgesetz abzulehnen.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Halleluja!)

Präsident Engel: Das Wort hat Herr Senator Thape.

Senator für das Bildungswesen Thape: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Abgeordnete Vorsatz hat soeben gesagt, wegen der Frage der EWG-Anerkennung dürfe keine Zeit mehr verloren gehen. Genau das Gegenteil ist der Fall. Zunächst muß klargestellt werden, daß die Änderungen, die wir vorsehen, auch zur vollen Anerkennung der graduierten Ingenieure der Bundesrepublik im EWG-Bereich führen, sonst hat eine Gesetzgebung überhaupt keinen Sinn. Wir können nicht alle Vierteljahr oder alle halbe Jahre ein Fachhochschulgesetz ändern.

(Beifall bei der SPD)

Ich glaube, dazu sollte sich dieses Hohe Haus, auch wenn es von außen mit sehr unsachlichen Argumenten bedrängt wird, ganz eindeutig bekennen.

Selbstverständlich wird es möglich sein, die eine oder andere Frage in einem Sinne zu regeln, der vielleicht vor einem halben Jahr oder vor einem Jahr nicht vorgesehen war. Darüber bestehen gar keine Meinungsverschiedenheiten. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß es gerade dem Drängen Bremens entscheidend mit zu verdanken ist, daß jetzt in der Europäischen Komission eine Lösung angestrebt wird, die die deutschen Ausbildungsvoraussetzungen und Ausbildungsbedingungen mit berücksichtigt, so daß wir wahrscheinlich sicherstellen können, daß die deutschen graduierten Ingenieure im Ausland nicht schlechter gestellt werden als in der Bundesrepublik. Das ist das Entscheidende.

Es kommt doch nicht darauf an, hier Gedankengebäude zu entwickeln, sondern das Sachliche und Notwendige zu bringen und nicht zu polemisieren im Sinne einer Wahlauseinandersetzung, wie ich glaube, aus den Worten der NPD herausgehört zu haben. Dieses Gesetz ist zu ernst, als daß wir es in den Wahlkampf mit hineinziehen. Ich glaube, das sollte in aller Deutlichkeit gesagt werden.

Ich habe gerade ein Fernschreiben vom Bundeswirtschaftsministerium in Bonn bekommen, aus dem eindeutig hervorgeht, daß diese Bemühungen — ich habe das verschiedentlich auch in der Öffentlichkeit kritisiert — in der Vergangenheit nicht so ernst, wie wir es gewünscht haben, zum Ausdruck gekommen sind, und daß diese Bemühungen jetzt doch sehr stark von der Bundesregierung unterstützt werden. Ich möchte das eindeutig herausstellen. Ich darf den Schlußsatz dieses Fernschreibens vorlesen: „Die Bundesregierung wird der Richtlinie in der Europäischen Kommission im Rat nur zustimmen, wenn sie diesen Mindestvorstellungen entspricht."

Das heißt, die Mindestvorstellungen der Anerkennung, die wir für unsere Ingenieure verlangen müssen. Da in der Europäischen Kommission nur einstimmige Beschlüsse gefaßt werden können, meine ich, daß wir hier in guten Schuhen gehen, aber doch das Beratungsergebnis erst abwarten müssen, bevor wir zu konkreten und gesetzgeberischen Maßnahmen kommen. Dazu muß man allerdings sagen, daß noch einige Zeit ins Land gehen wird, etwa bis 1970. Da aber die Voraussetzung für die Fachhochschule die Fachoberschule ist, die zwei Jahre dauert, die Dinge von unten nach oben laufen müssen und nicht umgekehrt, glaube ich aber, daß die Bürgerschaft diese Zeit haben sollte, es sei denn, daß vorher aus den Kommissionsberatungen schon sehr eindeutig hervorgeht, in welche Richtung man vorstoßen will. Dann könnte man sich natürlich parlamentarisch festlegen.

Ich glaube aber, daß wir von der Voraussetzung ausgehen können, daß die Maßgabe, die früher eine Rolle spielte, daß wir nur eine Gruppe der Ingenieure und eine Gruppe der Techniker haben, und daß unsere graduierten Ingenieure ungerechterweise in die Gruppe der Techniker eingereiht werden müssen, auch in Paris, auch in Rom, vor allem aber in Frankreich, heute nicht mehr in den Vordergrund gestellt wird, daß sich also der deutsche Standpunkt durchsetzen wird.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Czichon.

Abg. **Dr. Czichon** (SPD): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Mir liegt nur an an einer kurzen Richtigstellung zu den Ausführungen von Herrn Vorsatz. Hier wirft sich die NPD zum Sachwalter der Interessen der Ingenieure und deren berechtigten Anspruch auf Niederlassungsfreiheit auf.

Es heißt in der Einleitung dieses Gesetzes, daß dieser Gesetzentwurf den Ausbildungsvorschriften der EWG-Kommission-Ingenieurschulausbildung entspricht. Mitnichten ist das der Fall! Das interne Arbeitspapier der EWG-Kommission zu einem Zeit-

punkt, als das NPD-Gesetz konzipiert wurde, sah vor, vier Jahre Ausbildungsdauer und Gleichwertigkeit der Fachhochschulen mit wissenschaftlichen Hochschulen, das heißt — nicht nur, wie Sie es vorsehen, Übergang mit Prädikatsexamen — jeglicher Übergang. Ihr Gesetz also hätte den EWG-Vorschriften nicht entsprochen.

Wenn sich heute dennoch eine andere Lösung zugunsten der Ingenieure anbahnt, dann danken Sie das der bremischen Landesregierung. Das hätten Sie mit Ihrem Gesetzentwurf, auch wenn er von uns angenommen worden wäre, nicht erreicht. Es wäre schöner gewesen, wenn auch die vorherige Bundesregierung die Fragen der Anerkennung der Ingenieure in der EWG mit der Intensität behandelt hätte, wie es die jetzige, insbesondere aufgrund der Initiativen der bremischen Landesregierung, tut.

Ich meine, diese Ergänzung war notwendig.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Engel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

(Abg. Fichtner [NPD]: Zur Geschäftsordnung!)

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Fichtner das Wort.

Abg. **Fichtner** (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In Ergänzung zu den Ausführungen meines Kollegen Vorsatz darf ich den Antrag stellen, die Drucksache II Nr. 91 an den noch zu bildenen Ausschuß zu überweisen.

Präsident Engel: Meine Damen und Herren, der Überweisungsantrag geht nach der Geschäftsordnung in der Abstimmung vor. Ich lasse deshalb über den zuletzt eingebrachten geschäftsordnungsmäßigen Antrag des Herrn Abgeordneten Fichtner abstimmen.

Wer mit der Überweisung dieses Gesetzentwurfs an einen noch zu bildenen Ausschuß einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben.

Der Antrag ist abgelehnt.

(Dafür CDU und NPD — Abg. Fichtner [NPD]: Gegenprobe!)

Auf Wunsch die Gegenprobe bitte!

(Dagegen SPD und FDP)

Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, Herr Fichtner?

(Abg. Fichtner [NPD]: Nein, Herr Präsident!)

Meine Damen und Herren, wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf.

Wer das Ingenieurhochschulgesetz in erster Lesung beschließen will, den bitte ich, sich zu erheben.

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung abgelehnt.

(Dafür NPD)

Damit unterbleibt gemäß § 35 der Geschäftsordnung jede weitere Lesung.

Bevor wir fortfahren, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir ein Wort zur Aufklärung. In seinen Ausführungen hat Herr Kollege Vorsatz sich über die zögernde Behandlung des Gesetzentwurfs beschwert gefühlt. Herr Kollege Vorsatz, ich möchte einmal registrieren: Herr Dr. Sieling hat vorhin einige Ausführungen gemacht. Sie selbst haben dazu erklärt, daß nach der Einbringung des Gesetzes in der Interfraktionellen Sitzung mit Ihrem Einverständnis festgelegt wurde, daß dieser Gesetzentwurf auf Ihren ausdrücklichen Wunsch wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden sollte.

(Abg. Götze [SPD]: Hört, hört!)

Dieser Wunsch, Herr Kollege Vorsatz, ist bei mir am 19. Januar 1969 eingegangen.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Zur Geschäftsordnung!)

Zur Geschäftsordnung hat der Kollege Vorsatz das Wort.

Abg. **Vorsatz** (NPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Ausführungen bezogen sich nicht darauf, sondern sie bezogen sich auf die Einsetzung des nichtständigen Ausschusses, der von Herrn Dr. Sieling für November angekündigt worden war.

Präsident Engel: Der ist nicht gekommen. Daher hat die Interfraktionelle Sitzung Ihnen ausdrücklich Gelegenheit gegeben, den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Verhandlungen selbst zu bestimmen. Darauf kam es mir an, festzustellen, daß dieser Wunsch am 9. Januar 1969 bei mir eingegangen ist.

Antrag: Gesetz über die Organisation des Hochschulwesens
(Drucksachenabteilung II Nr. 142)
1. Lesung

Dazu Herr Senator Thape.

Der Antrag ist von dem Abgeordneten Vorsatz und NPD-Fraktion unterschrieben und liegt den Abgeordneten im Druck vor. — Ich nehme an, daß ich auch hier auf eine Verlesung des Antrages verzichten kann. — Ich höre keinen Widerspruch. — Das ist beschlossen.

Wir kommen zur ersten Lesung.

Die Beratung ist eröffnet.

Das Wort zur Begründung hat der Abgeordnete Vorsatz.

Abg. **Vorsatz** (NPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte die Ehre, am 4. September des vergangenen Jahres das eben diskutierte und abgelehnte Ingenieurhochschulgesetz zu begründen. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß dieses vorgelegte Ingenieurhochschulgesetz nur einen Teilbereich aus dem Gesamtbereich der Hochschulorganisation ansprechen kann und daß wir zu diesem Gesamtbereich der Hochschulorganisation weitere Vorschläge vorlegen werden.

Ich darf Ihnen heute das vorliegende Hochschulorganisationsgesetz begründen. An sich — und das muß hier zum Verständnis gesagt werden — war dieses vorliegende Hochschulorganisationsgesetz Teil einer ganzen Reihe von Anträgen zur Reform der Organisation und zur Finanzierung des Hochschulwesens überhaupt. Dazu gehörte vor allen Dingen ein Antrag, den Senat zu ersuchen, dem Bundesrat eine Gesetzesvorlage zur Ergänzung des Grundgesetzes zuzuleiten, durch die die Hochschulfragen in den Katalog der Rahmenkompetenz des Bundes hineingenommen werden sollten und dem Bund die Erhebung von Abgaben durch einen neu zu schaffenden Fonds für Hochschulen und Forschung übertragen werden sollte. Dazu wäre allerdings eine Änderung des Grundgesetzes, Artikel 74, 75 und 106, erforderlich. Die Behandlung dieser Anträge wurde seitens des Vorstands der Bürgerschaft abgelehnt.

Das muß hierzu gesagt werden, um den Sinnzusammenhang zum Gesetz überhaupt zu bekommen.

Der Entwurf dieses vorliegenden Hochschulorganisationsgesetzes geht von folgenden allgemeinen Voraussetzungen aus:

Die für die wissenschaftliche Bildung unerläßliche, zu selbständigem Urteil führende Vorbereitung für die wissenschaftliche Hochschule wird durch die sich in Zukunft verstärkende Überbelastung der beiden oberen Gymnasialklassen unserer Auffassung nach in zunehmendem Maße in Frage gestellt. Die bekannte Überfüllung der Massenstudienfächer an den wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten verhindert — jedermann weiß es — ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden. Schulen, Wirtschaft und Verwaltung benötigen eine erhöhte Zahl entsprechend Vorgebildeter für mittlere und für gehobene Führungspositionen. Die wissenschaftliche Hochschule aber allein ist nicht in der Lage, schon von ihrem Wesen her begründet, in der erforderlich kurzen Zeit diese benötigten Kräfte auszubilden. Die in der Bundesrepublik vorgeschriebenen Eingangsvoraussetzungen führen dazu, daß im EWG-Raum — bislang jedenfalls — das deutsche Ingenieurschul-Examen nicht anerkannt wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, aus diesen allgemeinen Voraussetzungen heraus werden in unserem Entwurf — unseres Erachtens natürlich — die notwendigen Folgerungen gezogen. Wir gehen hier insofern auch einige neue Wege. Die beiden oberen Klassen der Gymnasien sollen unserer Auffassung nach von jenen Schülern entlastet werden, die in einen Beruf mit kürzeren Ausbildungszeiten überzugehen wünschen. Dabei soll allerdings der Ausbildungsgang nicht, wie es bei der bisherigen mittleren Reife der Fall war, in gewisser Weise abgebrochen werden, sondern unserer Auffassung nach soll man einen Ausbildungsgang anstreben, der von vornherein zwei Oberschulabschlüsse berücksichtigt. Nur ein solcher Weg wird unserer Meinung nach Schüler und Eltern davon überzeugen können, daß sie die Wahl in der Tat zwischen zwei wirklich echten Abschlüssen des Oberschulweges haben.

Aus diesem Grund sieht unser Entwurf das sogenannte Berufsabitur mit Abschluß der 11. Klasse und das wissenschaftliche Abitur mit Abschluß der 13. Klasse vor. Wir meinen, hiermit zwei Bildungswege entwickelt zu haben, die auf der einen Seite dem ausgesprochen berufsbezogenen Bildungsweg auf den Berufs- und Fachhochschulen Rechnung tragen, und wir meinen, daß durch die Einführung eines Berufs- und Fachschulabiturs die Möglichkeit gegeben wird, einen Teil der Schüler mit vollwertigem Abschluß vorzeitig aus Klasse 11 auszuscheiden. Hinwiederum wird hierdurch den anderen Schülern der 12. und 13. Klasse durch neue Lehrplangestaltung und bessere Vorbereitung für das wissenschaftliche Studium eine bessere Möglichkeit eröffnet.

Um diesem allgemeinen Ziel zu dienen, meinen wir, daß alle höheren Berufs- und Fachhochschulen auf Hochschulstatus angehoben werden müßten. Nur dadurch wird ermöglicht, daß in ausschlaggebendem Maße von den von uns in diesem Entwurf angebotenen Berufsabitur Gebrauch gemacht wird und daß insofern die wissenschaftlichen Hochschulen entlastet werden. Das beispielsweise von Herrn Professor Dahrendorf geforderte Kurzstudium an wissenschaftlichen Hochschulen erscheint uns in diesem Zusammenhang nicht geeignet. Durch relativ kurze Ausbildungszeiten an den Berufs- und Fachhochschulen — im Regelfall also sechs Semester —, und durch die auf das Berufsbild abgestimmten Lehrpläne kann den Ansprüchen von Schule, Wirtschaft und Verwaltung auf diesem Ausbildungsweg genügt werden.

(Abg. Ströh [SPD] meldet sich zu einer Zwischenfrage. — Glocke)

Präsident Engel: Sind Sie bereit, eine Frage zu beantworten?

Abg. **Vorsatz** (NPD): Während der Begründung nicht!

Die Anhebung der Eingangsvoraussetzungen sollten die Berufs- und Fachhochschulen den Erfordernissen des EWG-Raumes anpassen.

Meine Damen und Herren, ich weiß, daß ich hiermit ein heißes Eisen anspreche: Die Zwischenstellung der Pädagogischen Hochschulen wird in

unserem Entwurf beseitigt, indem sie eindeutig dem Bereich der Berufs- und Fachhochschulen zugegliedert werden.

Die Neuordnung des Hochschulwesens nach diesen erläuterten Gesichtspunkten macht einen einheitlichen Rahmen für die einheitliche Organisation beider Hochschulformen — also der berufsbezogenen und der wissenschaftlichen — erforderlich. Dieser Rahmen ist in der von uns Ihnen vorgelegten Vorlage bewußt knapp und einfach gehalten, und zwar aus dem Grunde, um der Satzungsautonomie der Hochschulen sowie besonderen Gesetzen für die Ordnung der einzelnen Hochschultypen genügenden Raum zu lassen und um durchaus unnötige Einengungen durch den Gesetzgeber zu vermeiden.

Zu den einzelnen Paragraphen müssen in dieser Begründung einige Erläuterungen gegeben werden.

Im Hinblick auf die Verantwortung des Staates für die Errichtung und für die Verwaltung von Hochschulen, im Hinblick aber auch auf eine lebendige Tradition, und im Hinblick auf die garantierte Freiheit von Forschung und Lehre, wie im § 2 vorgesehen, sind bei uns die Hochschulen Körperschaften des öffentlichen Rechts, und sie haben ihr Recht auf Selbstverwaltung. Diese Bestimmung soll entsprechend für die Fach- und Berufshochschulen gelten.

Unser Entwurf geht davon aus, daß — ich beziehe mich jetzt auf die fehlenden Anträge, die hier abgelehnt worden sind — die Zusammenarbeit von Bund und Ländern wahrgenommen werden muß. Es sei eingeräumt, daß wir in einer möglichen weiteren Entwicklung durch das Hinzutreten des Bundes — und, meine Damen und Herren, wir sind uns, glaube ich, in überwiegender Mehrheit darüber einig, daß dieser Fall eines Tages eintritt, daß es mit den einseitigen Länderkompetenzen in dieser Form nicht mehr weitergeht, und dankenswerterweise hat die FDP einen entsprechenden Gesetzentwurf im Bundestag ja vorliegen — irgendwo tatsächlich zu Bundesrahmenkompetenzen kommen müssen. Dabei sei eingeräumt, daß durch das Hinzutreten des Bundes die Hochschulverwaltung der Länder möglicherweise komplizierter wird. In dieser nötigen Übergangsmaßnahme liegt aber andererseits der Vorzug eines absolut gleitenden Übergangs der Verantwortung für das Hochschulwesen von den Ländern auf den Bund.

Um die Selbstverwaltung der Hochschule zu erleichtern und um eine enge Verbindung zwischen Bund, Land und Hochschule herzustellen, ist im § 4 die Funktion des Kurators vorgesehen. Um diese Funktion des Kurators hat es naturgemäß in den anderen Landtagen bei der Behandlung dieses Entwurfs einige Debatten gegeben. In der Person des Kurators werden Staat und Hochschule nach unserer Auffassung zugleich repräsentiert, da der Kurator sowohl dem Staat wie auch der Hochschule verpflichtet ist. Der Kurator soll die Vermittlung zwischen Bund, Land und Hochschule besorgen, er soll die Finanzierungsangelegenheiten der Hochschule mit beraten, und er soll diese Finanzierungsangelegenheiten gegenüber Bund und Ländern vertreten. Als Betriebsleiter des Universitätsbetriebs im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes soll er die Selbstverwaltung der Hochschule erleichtern.

Unser Gesetzentwurf sieht für den Kurator eine Vertretungspflicht und ein Einspruchsrecht vor. Das heißt, seine Teilnahmepflicht an den Haushaltsberatungen der Hochschule beinhaltet die Pflicht für den Kurator, die Beratungsergebnisse zu vertreten. Bei nicht vertretbaren oder durch staatliche Weisung blockierten Wünschen der Hochschule hat er ein Einspruchsrecht. Daher bleibt er seiner vorgesetzten staatlichen Dienststelle berichtspflichtig.

Durch die im § 14 festgelegten Rechte der Fakultäten beziehungsweise der Abteilungen auf Vorbereitung des Haushaltsplans und durch die verantwortliche Teilnahme des Kurators soll eine von Fehldispositionen und einseitigen Begünstigungen — das spielt auch eine große Rolle — oder Benachteiligungen freie Hochschulfinanzierung ermöglicht werden.

Der § 5 sieht vor, daß Mitglieder der Hochschulen nur solche Personen sein sollen, die durch Lehre, Forschung oder Studium eng mit der Hochschule verbunden sind. Nur diesen soll Sitz und Stimme in den beschlußfassenden Organen eingeräumt werden. Eine Ausnahme davon bilden lediglich die Ehrensenatoren. Insbesondere nicht hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschulen, also Honorarprofessoren, nichtbeamtete außerordentliche Professoren mit Hauptamt außerhalb der Hochschule, Kustoten, Bibliothekare und so weiter haben in unserem Entwurf den Status von Angehörigen der Hochschule, nicht von Mitgliedern.

Das satzunggebende Organ, Konzil, Konvent, Großer Senat — Vollkonferenz genannt — soll eine Dreigliederung aufweisen in Professoren, Mittelbau, bestehend aus allen vollamtlichen Lehr- und Forschungspersonen, die nicht lebenszeitlich Professoren sind, und Studenten. Dieser Mittelbau muß einheitlich ausgebaut werden, und zwar durch die Schaffung neuer planmäßiger Assistentenstellen. Vertreten ist im Konzil die ganze Professorenschaft mit einem Anteil von 50 Prozent, während dem Mittelbau, in unserem Entwurf Dozentenschaft genannt, ein Anteil von 30 Prozent und der Studentenschaft ein Anteil von 20 Prozent der Sitze eingeräumt wird. Diese Regelung finden Sie in § 10.

Diese Form der studentischen Mitbestimmung wird von uns aus folgenden Gründen vertreten: Die anzustrebende Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden vollzieht sich nicht in einer bloßen Beteiligung am Wissenschaftsprozeß. Wenn diese Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden mehr bedeuten soll als eine numerische Zusammenfassung der Hochschulmitglieder, dann müssen allerdings nach dem Grundsatz einer sachgemäßen und leistungsgerechten Differenzierung beiden Teilen

Verantwortung, Rechte und Pflichten gegenüber der gesamten Hochschule auferlegt werden. Ich betone aber nochmals: nach den Grundsätzen einer sachgemäßen Differenzierung. Hier werden wir uns wohl von anderen Auffassungen unterscheiden.

Um mich diesbezüglich nicht zu wiederholen, darf ich auf die zu diesem Punkt von mir bereits gegebene Begründung zum Ingenieurhochschulgesetz — nachzulesen im Protokoll vom 4. September 1968 auf Seite 883 — verweisen. Um durch diese eingeräumte Mitbestimmung die Freiheit der Forschung und Lehre nicht zu gefährden, wurde die Entscheidungsbefugnis des Konzils entsprechend § 10 Absatz 2 von uns beschränkt, wurde fernerhin der als Dozentenschaft bezeichnete Mittelbau durch vollamtliche Lehr- und Forschungspersonen, die nicht lebenszeitliche Professoren sind, gestärkt. Aus dem gleichen Grund ist der Wahlmodus für die Dozenten- und Studentenvertreter auf die Wahl aus den einzelnen Fachrichtungen abgestimmt. Die Hauptlast der organisatorischen Leitung ist dem Senat, die Hauptlast der wissenschaftlichen Arbeit den Fakultäten übertragen, wobei man hier durchaus von Fakultäten neuer Art, wie der heutige Begriff dafür ist, sprechen kann.

Im § 11 wird dargelegt, daß der Senat die Exekutive der Hochschule ist. Seine Zusammensetzung, gewissermaßen als Chefgremium, bewirkt unserer Auffassung nach ein Maximum an Arbeitsfähigkeit und ermöglicht einen fachkundigen Vollzug der allgemeinen Aufgaben der Hochschule.

Nach § 12 ist nur eine einmalige Wiederwahl des Rektors jeweils zulässig. Damit soll die Rückkehr des Rektors zu seiner eigentlichen wissenschaftlichen Arbeit in Forschung und Lehre gewährleistet sein. Aus diesem Grund werden auch zur Unterstützung des Rektors, und zwar abweichend von früheren Regelungen, bis zu drei Stellvertreter beziehungsweise Prorektoren gewählt.

Unser NPD-Entwurf dieses Hochschulorganisationsgesetzes bleibt aus wohlüberlegten Gründen bei der klassischen Gliederung in Fakultäten als den eigentlichen Trägern des Wissenschaftsprozesses — § 13 drückt dieses aus —, jedoch, und das darf ich ausdrücklich betonen, will damit dieser Gesetzentwurf künftigen Entwicklungen keine gesetzlichen Hindernisse in den Weg stellen. Es sind daher in begründeten Fällen entsprechend der Satzung selbständige Abteilungen vorgesehen und möglich, wobei sowohl Fakultäten wie auch selbständigen Abteilungen Habilitationsrecht und Promotionsrecht zustehen sollen, und zwar an den wissenschaftlichen Hochschulen.

Das wesentliche Strukturelement der Berufs- und Fachhochschulen ist die Abteilung, der die Rechte aus § 14 (a) allerdings nicht zustehen.

Es ist unsere Absicht, daß die an der Hochschule zusammengefaßten Personengruppen nicht nur eine tatsächliche, sondern daß sie vor allen Dingen eine rechtliche Einheit bilden. Diesem Ziel entsprechend und manchen studentischen Forderungen entgegenstehend, sieht dieser Entwurf davon ab, einzelnen Personengruppen, das heißt zum Beispiel auch der Studentenschaft, eine eigene Rechtsfähigkeit zu gewähren. Wir scheuen uns niemals, meine Damen und Herren, auch unpopuläre Forderungen, in diesem Fall eine unpopuläre Forderung gegenüber der Studentenschaft, zu vertreten.

Es erscheint uns keineswegs erwünscht, daß Teile der vorgesehenen Gliederung, also Professoren, Dozenten- oder Studentenschaft, ein Eigenleben beginnen, das im Grunde genommen dem Leben der Hochschule unangemessen ist. Persönliche Differenzen zwischen den Hochschullehrern sollen nach der Möglichkeit dieses Gesetzentwurfs inter muros geregelt werden, um das Arbeitsklima durch öffentliche Gerichtsverfahren nicht zu großen Belastungen auszusetzen. Dazu gibt es also eine gemeinsame Ehrengerichtsbarkeit der Professoren und Dozenten. Die materielle und formelle Grundlage ist hier gegeben.

Der vorliegende Entwurf ist bestrebt, bei den studentischen Wahlen die Sachkompetenz in Hochschulfragen stärker zur Geltung zu bringen, als das bislang der Fall ist. So soll insbesondere unser § 21, der vorsieht, daß der von der Fachschaft zu wählende Fachschaftssprecher mindestens ein Drittel der Pflichtsemester absolviert haben muß, mit seiner hiermit zwangsläufig gegebenen Sperrwirkung garantieren, daß in der Fakultätsversammlung ein qualitativ möglichst gleichwertiges Gremium zusammentrifft.

Der auf diese Fachschaften ausgerichtete Wahlmodus — § 22 — stellt eine Absage an die vielfach geforderte Listenwahl dar. Es soll damit gewährleistet werden, daß die Kandidaten stärker nach ihrer hochschulpolitischen und nicht nach ihrer politischen Aussage gewählt werden.

Abschließend soll gesagt werden, daß wir in diesem Entwurf — wie es auch aus den Zusatzentwürfen hervorging — eine reine Übergangslösung sehen, wie das der § 25 aussagt. Das Ziel muß ein Bundesgesetz zur Organisation des Hochschulwesens sein, damit dem Zustand der ständigen Experimente endlich eine Zeit der organisatorischen Kontinuität folgen kann.

(Abg. Ströh meldet sich zu einer Zwischenfrage. — Glocke)

Präsident Engel: Wollen Sie eine Zwischenfrage beantworten?

Abg. **Vorsatz** (NPD): Nein, es tut mir leid, aber Herr Ströh bemüht sich vergeblich.

Der vorliegende Rahmengesetzentwurf sollte jene Brücke darstellen, deren an sich Gesetzgebung und Verwaltung bedürfen, bis die Neuverteilung der Kompetenzen im Hochschulwesen abgeschlossen sein wird. Über die Dringlichkeit durchgreifender Maßnahmen auf dem Gebiet des Hochschulwesens

ist lange genug gesprochen worden. Während die Zeit mit Reden verrinnt, vergrößert sich der Leistungsabstand zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit den in der Wissenschaft und der Forschung mit uns konkurrierenden Ländern ständig und besorgniserregend. Das ist das Problem und nicht eine sogenannte — das habe ich auch schon in der Begründung zum Ingenieurhochschulgesetz gesagt — Demokratisierung der Hochschule.

Unsere Demokratie — ich darf es hier nochmals wiederholen — wird unter anderem dadurch gefestigt, daß die zur Gesetzgebung vorgesehenen Organe, also die Parlamente, durch eine entsprechende Gesetzgebung ihre erforderliche Autorität erhalten. Wir sehen in den Hochschulen vom Staat zu unterhaltende und zu fördernde Einrichtungen zur Vermittlung des notwendigen Wissens an alle jene, denen unsere Verfassung einen Anspruch auf Bildung gibt, einen Anspruch allerdings, das darf man auch sagen, der durch das Leistungsvermögen des einzelnen begrenzt ist.

Die derzeitigen Verhältnisse an den Hochschulen verbieten es dem Gesetzgeber, darauf zu warten, daß diejenigen, die lehren sollen und diejenigen, die die Demokratisierung wollen, sich auf neue Satzungen einigen. Wollte der Gesetzgeber hierauf warten, dann geschähe unserer Auffassung nach zuverlässig nichts. Es wäre unter Umständen aber dann — meine Damen und Herren, wir wollen in diesen Zusammenhängen den kommenden Sommer abwarten — ein legitimer Hebel für jene bekannten Kräfte an unseren Hochschulen, die zwar von Demokratisierung reden, in Wirklichkeit aber den Umsturz unserer Ordnung im Sinn haben.

Aus diesem Grunde drängen wir zur Eile in der Behandlung unserer Anträge, und wir bitten um die Zustimmung dieses Hohen Hauses.

(Beifall bei der NPD)

Präsident Engel: Das Wort hat nunmehr der Abgeordnete Dr. Czichon.

Abg. **Dr. Czichon** (SPD): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn man den Gesetzentwurf der NPD liest und sich auch die Ausführungen des Kollegen Vorsatz noch einmal vor Augen hält, dann fragt man sich, welche Eigenschaft der Antragsteller man eigentlich am meisten bewundern soll: ihr ausgeprägtes Selbstbewußtsein oder ihre eiserne Ausdauer. Ihr Selbstbewußtsein, das ihnen die Kraft verleiht, ein so schwaches Exposé als Gesetzentwurf vorzulegen, oder die Ausdauer und Entschlossenheit, mit der sie alle Reformideen konsequent aus ihren Überlegungen verbannt haben.

(Beifall bei SPD und FDP)

Jeder ernstzunehmende Vorschlag zur Reform des Hochschulwesens geht heute davon aus, daß Fachhochschule und Universität eine organische Einheit bilden, daß sie einander ergänzen und durch eine Vielzahl von Übergangsmöglichkeiten durchlässig gestaltet werden, wobei gewisse Unterschiede sind. Die CDU möchte eine etwas lockere Kooperation, SPD und FDP neigen zur integrierten gestuften Gesamthochschule, aber alle wollen in der Tendenz das gleiche. Hier, in diesem Gesetzentwurf, wird eine Art Zweiklassensystem postuliert:

(Abg. Wilma Landwehr [SPD]: Sehr richtig!)

„Die wissenschaftlichen Hochschulen betreiben Wissenschaft, die Fachhochschulen bereiten für Berufe vor."

(Abg. Vorsatz [NPD]: So wird es in Zukunft auch sein!)

Welches geistige Verständnis von Wissenschaft und Ausbildung liegt einer solchen Definition zugrunde? Als wichtigstes Ergebnis einer jahrzehntelangen Reformdiskussion zu Hochschulfragen hat der Wissenschaftsrat vor einigen Monaten vier Punkte, die in jedem Reformvorschlag enthalten sein sollten, herausgestellt: Erstens, die Leitung der Universität durch einen Präsidenten; zweitens, genügend starke Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse der Universität in Personal- und Haushaltsfragen; drittens, die Zusammenfassung der akademischen und staatlichen Verwaltung in eine einheitliche Verwaltung; viertens, die Einrichtung von Fachbereichen.

Was sagt dazu der NPD-Entwurf? Er stellt diesen sehr wohlerwogenen Reformvorschlägen das gegenwärtig Bestehende in seiner ganzen Erhabenheit und Größe gegenüber. Zur Universitätsspitze sagt er, es soll ein Rektor gewählt werden aus dem Kreis der Professoren mit einer offensichtlich kurzen Amtsdauer. Einmalige Wiederwahl ist nur zulässig, wird gesagt. Man bleibt aber bei der Illusion, daß der Großbetrieb Universität heute noch von einem alle paar Jahre wechselnden Wissenschaftler neben seinen Lehr- und Forschungsverpflichtungen wahrgenommen werden kann.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Diese Illusion habe ich von sozialdemokratischen Rektoren auch schon gehört!)

Aber das ist nichts anderes als Universitätsromantik, Herr Vorsatz.

Zu der Frage der Befugnisse in Personal- und Haushaltsfragen wird lediglich im § 3 Ihres Gesetzes gesagt, daß einzelne Posten des Haushaltsplans auf Antrag der Hochschule für übertragbar erklärt werden können. Ansonsten schweigt man sich zu dieser so eminent wichtigen Frage völlig aus. Es soll also offensichtlich dabei bleiben, daß die staatliche Wirtschaftsverwaltung alle Einzelheiten der Haushaltsplangestaltung und -ausführung regelt.

Zur dritten entscheidenden Frage des Wissenschaftsrates, nämlich der einheitlichen oder zweigleisigen Verwaltung, sagen Sie: „Der Rektor leitet

die Selbstverwaltung der Universität", — wie bisher — und: „Der Kurator verwaltet die Haushaltsmittel, ihm untersteht das Bauwesen, und er ist Betriebsleiter der Universität". Also Beibehaltung des bisherigen zweigleisigen Systems mit allen seinen durch Erfahrung erwiesenen Unzulänglichkeiten.

Und viertens, zur Frage der Gliederung: „Die wissenschaftliche Hochschule gliedert sich in Fakultäten, die von je einem Dekan geleitet werden". Diese These wird so unbekümmert aufgestellt — und nur durch Ihre Bemerkung eben etwas eingeschränkt —, als ob man nichts davon wüßte, daß die heutigen Fakultäten in ihrer überwiegenden Mehrzahl wegen ihrer Größe und wegen ihrer Heterogenität völlig arbeitsunfähig geworden sind. Im Gegensatz dazu verlangt jeder, ich möchte sagen, ernstzunehmende Vorschlag die Schaffung des Fachbereichs, des überschaubaren Fachbereichs als Grundeinheit von Forschung und Lehre.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es lohnt nicht, Ihre Zeit durch weiteres Eingehen auf den NPD-Entwurf in Anspruch zu nehmen. Er ist kein Beitrag zur Reform des Hochschulwesens, und wir sollten auch nicht etwa durch eine vielleicht noch zur Sprache kommende Überweisung an einen Ausschuß ihm diesen Anschein geben. Lehnen Sie diesen Entwurf getrost ab. Sie erweisen dem bildungspolitischen Fortschritt und den Erfordernissen eines modernen Hochschulwesens damit einen sehr guten Dienst.

(Starker Beifall bei SPD und FDP)

Präsident Engel: Das Wort hat nunmehr der Abgeordnete von Groeling-Müller.

Abg. **v. Groeling-Müller** (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich hatte, als die NPD diese Gesetzentwürfe einbrachte, schon einmal Gelegenheit genommen, auf einige Einzelheiten dieser auch von der Presse als sehr konservativ bezeichneten Gesetzentwürfe einzugehen. Ich glaube, man muß Ihnen da auch noch einige Dinge entgegenhalten.

Hier werden Einzelheiten in scheinbar einem Guß geregelt, die letztlich nur Aufzählung dessen sind, was wir haben, wie Sie auch schon hörten: Einzelheiten wie Eingangsvoraussetzungen und den Vorbildungsweg für diese Eingangsvoraussetzungen. Hier werden die Mitglieder der Hochschule aufgezählt, und einer der wesentlichsten Teile, die Assistentenschaft, unter den Teppich gekehrt, wogegen man zwischen Professoren, die habilitiert haben und ordiniert sind, und eventuell Professoren, die nicht ordiniert sind, also noch nicht Beamte auf Lebenszeit sind, Striche zieht. Hier werden Dinge festgelegt, die gerade im Raum der Universität hart diskutiert werden. Hier werden weite Ausführungen über Habitilationsverfahren gemacht, die man sogar von seiten der Universitäten abzuschaffen erwägt, weil sie dem eigentlichen Sinn nur recht wenig entsprechen, weil es so sehr schwer ist, Nachwuchs an unsere Universitäten für die Dozentenschaft zu bekommen. Alles wird festgelegt, sogar die Zusammensetzung der einzelnen Vertretungen, und auch da wieder übersieht man die Assistentenschaft.

Meine Damen und Herren, dann heißt es, von Herrn Vorsatz hier vorgetragen, wir haben keine Körperschaft konstituiert, und ich lese im § 15 (1): Die Professorenschaft ist ein Organ der Hochschule mit eigener Satzung. — Ich verstehe das alles einfach nicht so ganz!

(Abg. Vorsatz [NPD]: Organ, aber nicht rechtsfähig!)

Es bleibt — und da fehlt Ihnen, scheint mir, doch jeder Sinn für die Praxis — die einzige Möglichkeit, eine Studentenschaft auch nur einigermaßen zu organisieren, so daß sie in der Lage ist, ihre Dinge, in die wir sie ja einführen wollen, selbst zu verwalten. Es bleibt uns gar keine andere Möglichkeit als die Körperschaft des öffentlichen Rechts, schon weil man 20 000 Studenten an einer Universität gar nicht anders in einer Verantwortung leiten kann, denn sonst bleibt eventuell die Verantwortung hier an dem zufällig gewählten AStA-Vorsitzenden hängen, auch die finanzielle Verantwortung. Das muß alles seinen Rahmen haben, und das wird nicht allein von Studenten vorgeschlagen, sondern auch in einer Reihe von Professoren-Entwürfen, ganz zu schweigen von dem, was wir Ihnen anzubieten versuchen.

Über die Fachschaften ist genug geredet worden. Eins verstehe ich überhaupt nicht: den Punkt der Fachaufsicht. Glauben Sie aus Ihren Erfahrungen, daß eine gesonderte Behörde beim Senator für das Bildungswesen in der Lage ist, hier Fachaufsichten auszuüben? Ich verstehe nicht, wie man auf die Idee kommen kann. Und sehen Sie denn unsere Bemühungen nicht, die jungen Menschen bei uns — alle Menschen und Bürger bei uns — hinzuführen zu demokratischem Mitdenken, auch in allen Bereichen, in denen sie leben und arbeiten!

Die Universität ist keine Düsenpassagiermaschine, wie ein Korrespondent der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung" das letzthin behauptete. Das ist ein totales Verkennen der Aufgabe der Universität in unserer Gesellschaft und für uns überhaupt, sondern hier muß in dieser Arbeits-, Lehr- und Forschungsgemeinschaft zwischen Professoren, Assistenten und Studenten auch ein Verhältnis geschaffen werden, das eben jedem der Beteiligten ein ihm angemessenes Maß an Mitsprache gewährt. Wir sind der Meinung, das ist eben die Drittelvertretung, die die Masse der Studentenschaft durchaus auf ein tragbares Maß in der Größenordnung herabstuft.

Man kann es natürlich mit dem letztlich von Ihnen anscheinend geplanten Law- and Order-Gerufe versuchen, weil einige der Studenten weit über die Ziele hinausschießen und durchaus Klamauk machen. Mit diesem Law- und Order-Gerufe scheinen Sie zu versuchen, dem, was Sie an reaktionärem Vorschlag hier vorbringen, auch Ohr in der Öffentlichkeit zu verschaffen. Es bleibt einem, der

gegen reaktionäre Vorstellungen ist, gar nichts anderes übrig, als diesen Versuch, Dinge wieder zu zementieren, die schon in der Anschauung selbst ganz konservativer Professoren überholt sind, ganz strikt abzulehnen. — Ich danke Ihnen!

(Beifall bei FDP und SPD)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Sieling.

Abg. **Dr. Sieling** (CDU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich möchte die Diskussion nicht noch verlängern, sondern nur kurz die Erklärung abgeben, daß in diesem Fall die Grundkonzeption des uns vorliegenden Hochschulorganisationsgesetzes den Vorstellungen der CDU so fern liegt, daß wir keine Möglichkeit einer Koordinierung sehen. Wir lehnen deshalb diesen Entwurf ab.

(Beifall bei CDU, SPD und FDP)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Fichtner.

Abg. **Fichtner** (NPD): Sehr verehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sie werden mich nicht davon abhalten können, den Antrag zu stellen, unseren Antrag Drucksachenabteilung II Nummer 142 an den noch zu bildenden Ausschuß zu überweisen.

Präsident Engel: Die Fraktion der NPD stellt den Antrag, diesen Gesetzentwurf einem Ausschuß, der noch gebildet werden soll, zu überweisen.

In der Abstimmung ist dieser Antrag vorrangig. Ich muß deshalb fragen: Wer mit der Überweisung an den noch zu bildenden Ausschuß einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt.

(Dafür NPD)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das Gesetz.

Wer das Gesetz über die Organisation des Hochschulwesens in erster Lesung beschließen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt das Gesetz in erster Lesung ab.

(Dafür NPD)

Damit unterbleibt gemäß § 35 der Geschäftsordnung jede weitere Lesung.

Antrag: Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses zur Vorbereitung eines Fachhochschulgesetzes (Drucksachenabteilung II Nr. 217)

Dazu Herr Senator Thape.

Die dringliche Behandlung dieses Antrags ist zu Beginn der Sitzung beschlossen worden. Der Antrag ist unterschrieben von den Abgeordneten Böhrnsen und SPD-Fraktion, Schubert und FDP-Fraktion und Dr. Sieling und CDU-Fraktion.

Er hat folgenden Wortlaut:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:
Es wird ein nichtständiger parlamentarischer Ausschuß eingesetzt mit dem Auftrag, ein Fachhochschulgesetz vorzubereiten und der Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Beratung ist eröffnet.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Sieling.

Abg. **Dr. Sieling** (CDU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Zu dem vorliegenden interfraktionellen Antrag möchte ich für meine Fraktion eine kurze Erläuterung geben.

Die CDU-Fraktion hatte ursprünglich einen Antrag eingebracht mit dem Wortlaut: Die Bürgerschaft möge beschließen, einen Ausschuß zur Erarbeitung eines Fachhochschulgesetzes und eines Hochschulgesetzes einzusetzen. — Wir sind dabei von der Überlegung ausgegangen, daß wir auf den gesamten Hochschulbereich hinzielen sollten, und daß es daher gut wäre, wenn die Bearbeitung beider Gesetzesteile aus einem Guß käme. Dabei haben wir die Vorstellung gehabt, daß zunächst der Fachhochschulgesetzentwurf bearbeitet werden sollte, und zwar schnellstens, und dann anschließend derselbe Ausschuß den Hochschulgesetzentwurf bearbeiten sollte.

Die SPD-Fraktion hat gegen diese Kopplung Bedenken geäußert und gemeint, es sei besser, daß beide Ausschüsse getrennt arbeiten und sofort mit ihrem Sachgebiet anfangen sollten, der eine Ausschuß jetzt, der andere Ausschuß nach der nächsten Bürgerschaftssitzung. In bezug auf die Besetzung beider Ausschüsse hat es manches für sich, zu trennen, weil man die Schwerpunkte in den Ausschüssen besser setzen kann. Insofern halten wir den zweiten Weg durchaus für gangbar.

Ich möchte aber betonen, daß mit dem heute zunächst einzusetzenden nichtständigen Ausschuß für die Erarbeitung einer Fachhochschulgesetzgebung unserer Forderung insgesamt noch nicht entsprochen werden würde. Deshalb haben wir gestern nach der Interfraktionellen Sitzung sofort einen neuen Antrag eingereicht, den der Herr Präsident vorhin verlesen hat, in dem wir nun die Einsetzung eines Hochschulgesetzausschusses fordern. Ich hoffe, daß, wenn dieser Antrag in der nächsten Sitzung dieses Hohen Hauses behandelt werden wird, nicht nur die FDP, deren Zustimmung Herr John ja schon hat durchblicken lassen, sondern auch die SPD diesem Antrag zustimmen wird, falls der Antrag nicht inzwischen zum interfraktionellen Antrag erhoben worden ist. — Ich danke Ihnen!

(Beifall bei der CDU)

Präsident Engel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Antrag zu.

(Einstimmig)

In der Interfraktionellen Sitzung wurde vorgeschlagen, diesen Ausschuß mit neun Mitgliedern zu besetzen.

(Abg. Fichtner [NPD]: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Fichtner.

Abg. **Fichtner** (NPD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die NPD-Fraktion möchte zu dem Dringlichkeitsantrag eine Änderung vorschlagen, und zwar dergestalt, daß der neue Wortlaut so aussieht: Es wird ein nichtständiger parlamentarischer Ausschuß, bestehend aus zwölf Mitgliedern, eingesetzt mit dem Auftrag, das Fachhochschulgesetz für das Land Bremen vorzubereiten und der Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

(Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Das geht nicht! — Glocke)

Präsident Engel: Ich muß feststellen, daß Sie mit diesem Antrag zu spät kommen, denn die Bürgerschaft hat bereits den vorliegenden Antrag beschlossen.

(Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Jawohl!)

Ich will Ihnen aber entgegenkommen und Ihnen einen Rat geben: Beschränken Sie sich auf den Geschäftsordnungsantrag über die Zahl der Mitglieder. Dann haben Sie Gelegenheit, hierüber einen Beschluß des Hauses herbeizuführen.

Abg. **Fichtner** (NPD): Ich danke Ihnen für Ihr Entgegenkommen, Herr Präsident, und beschränke mich auf die Zahl zwölf.

Präsident Engel: Danke schön!

Abg. **Fichtner** (NPD): Kann ich dazu noch ein paar Worte sagen, Herr Präsident?

Präsident Engel: Können Sie! Aber hoffentlich bleibt es bei den geschäftsordnungsmäßigen Ausführungen. Sobald Sie darüber hinaus gehen, werde ich Sie sofort unterbrechen.

Abg. **Fichtner** (NPD): Ja, natürlich, Herr Präsident! Meine Damen und Herren, angesichts der Tatsache, daß die NPD-Fraktion als erste die beiden Anträge zum Fachhochschulgesetz und zum Hochschulorganisationsgesetz eingebracht hat, empfinden wir es als eine Diffamierung der 36 000 Wähler, daß Sie es nicht für notwendig erachten, die NPD-Fraktion in diesen Ausschuß freiwillig mit hineinzunehmen und daß Sie es uns überlassen, einen Zwölferausschuß zu beantragen.

(Glocke)

Präsident Engel: Herr Abgeordneter Fichtner, das gehörte nicht dazu!

Abg. **Fichtner** (NPD): Ich bin fertig, Herr Präsident!

Präsident Engel: Meine Damen und Herren! Die NPD-Fraktion beantragt, für diesen Ausschuß zwölf Mitglieder zu wählen.

Wer diesem Geschäftsordnungsantrag zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Antrag ab.

(Dafür NPD — Abg. Fichtner [NPD]: Gegenprobe bitte!)

Bitte die Gegenprobe!

(Dagegen SPD und FDP)

Es bleibt also bei dem Vorschlag, wie er in der Interfraktionellen Sitzung gemacht wurde, diesen Ausschuß mit neun Mitgliedern zu besetzen.

Wer dafür ist, daß der Ausschuß aus neun Mitgliedern besteht, den bitte ich, sich zu erheben.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt neun Mitglieder.

(Dafür SPD und FDP — Abg. Dr. Sieling [CDU]: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Sieling.

Abg. **Dr. Sieling** (CDU): Herr Präsident, muß ich die soeben durchgeführte Abstimmung so auffassen, daß damit auch schon über die Mitglieder des Ausschusses abgestimmt worden ist? Oder nur über die Zahl?

Präsident Engel: Nur über die Zahl.

(Starke Unruhe)

Darf ich um etwas mehr Ruhe bitten, meine Damen und Herren!

Nach dem Höchstzahlverfahren von d'Hondt entfallen fünf Vorschläge auf die SPD-Fraktion, drei auf die CDU-Fraktion und ein Vorschlag auf die FDP-Fraktion.

Von den Fraktionen sind folgende Vorschläge unterbreitet worden: SPD: Abgeordnete Frau Landwehr, Abgeordnete Frau Nejedlo, Abgeordneter Dr. Czichon, Abgeordneter Launspach und Abgeordneter Ströh; CDU: Abgeordneter Schepers, Abgeordnete Frau Dr. Wolff und Abgeordneter Erbel; FDP: Abgeordneter John.

Wer die vorgeschlagenen Abgeordneten in den nichtständigen Ausschuß wählen möchte, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) wählt entsprechend.

(Einstimmig)

Ich bitte den Abgeordneten Dr. Czichon, die erste Sitzung des nichtständigen Ausschusses einzuberufen. Die Verwaltung der Bürgerschaft steht Ihnen dabei zur Verfügung.

Ich mache nun dem Haus den Vorschlag, daß wir in eine Pause eintreten. Wir fahren um 17.50 Uhr in den Beratungen fort.

(Unterbrechung der Sitzung: 17.25 Uhr)

*

Präsident Engel eröffnet die Sitzung wieder um 17.57 Uhr.

Präsident Engel: Die Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) ist wieder eröffnet.

Antrag: Bericht des Senats über rechts- und linksradikale politische Aktivitäten (Drucksachenabteilung II Nr. 201)

Dazu Herr Senator Löbert.

Der Antrag ist von dem Abgeordneten Dr. Sieling und der CDU-Fraktion unterzeichnet und hat folgenden Wortlaut:

„Der Senat wird ersucht,

1. der Bürgerschaft (Landtag) unverzüglich einen umfassenden und detaillierten Bericht vorzulegen über
   a) die Tätigkeit rechtsradikaler Verbände, Gruppen oder Einzelpersonen im Lande Bremen,
   b) die Tätigkeit linksradikaler Verbände, Gruppen oder Einzelpersonen im Lande Bremen

   und alle Fälle, in denen verfassungsfeindliche Äußerungen oder Handlungen festgestellt worden sind, besonders aufzuführen;
2. darzulegen, nach welchen Maßstäben der Senat bisher dem verfassungsfeindlichen Rechts- und Linksradikalismus begegnet ist, insbesondere welche personellen und sachlichen Maßnahmen er zu dessen Bekämpfung getroffen hat;
3. zu berichten, welche Haltung der Senat bisher zu der Frage der Bekämpfung des verfassungsfeindlichen Rechts- und Linksradikalismus bei seinen Verhandlungen im Bundesrat eingenommen hat."

Die Beratung ist eröffnet.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Sieling.

Abg. **Dr. Sieling** (CDU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Seit geraumer Zeit hat sich gezeigt, daß in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur Verbände und Gruppen, sondern auch Einzelpersonen den Versuch machen, unseren demokratischen Staat unter Verletzung der Bestimmungen des Grundgesetzes zu gefährden. Dabei ist man selbst davor nicht zurückgeschreckt, den gewaltsamen Umsturz zu predigen.

Obwohl wir diese Erscheinungen keinesfalls überbewerten wollen, halten wir es dennoch für notwendig, daß die Bürgerschaft darüber unterrichtet wird, in welcher Weise die für Bremen zuständigen Stellen Maßnahmen getroffen haben, um zu verhindern, daß der Bestand unserer demokratischen Grundordnung ernsthaft gefährdet wird.

Aus diesem Grunde, meine Damen und Herren, hat die CDU-Fraktion den vorliegenden Antrag eingebracht. Wir sind uns dabei durchaus darüber im klaren, daß auch ein umfassender und detaillierter Bericht des Senats aus verständlichen Gründen manche Dinge nur andeuten kann. Wir meinen aber, daß sowohl die Bürgerschaft als auch die Bürger unseres Landes ein Recht darauf haben, über die Gesamtkonzeption des Senats zu diesem Fragenkomplex unterrichtet zu werden. Wir bitten daher das Hohe Haus, unseren Antrag zu unterstützen.

(Beifall bei CDU und NPD)

Präsident Engel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

Wer dem vorliegenden Antrag zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Antrag zu.

(Einstimmig)

Antrag: Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft (Drucksachenabteilung II Nr. 202) 2. Lesung

Dazu Herr Senator Dr. Graf.

Dieses Gesetz hat die Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 26. März 1969 in erster Lesung beschlossen. Gleichzeitig hat die Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf an den nichtständigen Ausschuß zur Überprüfung des Petitionsrechts zurückverwiesen mit der Bitte, die in der Debatte am 26. März 1969 aufgeworfenen Fragen zu überprüfen.

Der nichtständige Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 11. April 1969 mit den anstehenden Fra-

gen beschäftigt, und die Mitglieder des nichtständigen Ausschusses legen der Bürgerschaft (Landtag) vier Änderungsanträge zur zweiten Lesung vor, die zunächst hektographiert den Abgeordneten zugestellt worden sind und jetzt im Druck vorliegen. Außerdem haben der Abgeordnete Vorsatz und die NPD-Fraktion einen Änderungsantrag vorgelegt, der ebenfalls hektographiert verteilt worden ist.

Wir kommen zur zweiten Lesung.

Gemäß § 36 Absatz 4 der Geschäftsordnung findet in der zweiten Lesung in der Regel keine allgemeine Beratung statt.

Wir kommen daher zur

Einzelberatung.

Der Abgeordnete Dr. Klink hat mich gebeten, als Berichterstatter des nichtständigen Ausschusses zusammenfassend zu allen Änderungsanträgen, die vom nichtständigen Ausschuß vorgelegt worden sind, vorab Stellung nehmen zu können.

Ich bitte, damit einverstanden zu sein, daß ich dann nur die Teile der Gesetzesvorlage aufrufe, zu denen Änderungsanträge vorliegen. — Ich höre keinen Widerspruch. — Die Bürgerschaft (Landtag) ist damit einverstanden.

Die Beratung ist eröffnet.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Klink als Berichterstatter.

Abg. **Dr. Klink:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Während der ersten Lesung des Gesetzentwurfs, die am 26. März 1969 stattfand, wurde der Ausschuß beauftragt, noch einmal zusammenzutreten, um die in dieser Sitzung von den einzelnen Fraktionen vorgetragenen Anregungen und Änderungswünsche zu überprüfen. Außerdem beschloß die Bürgerschaft bei der ersten Lesung Änderungen zu dem Gesetzentwurf, und zwar zu Ziffer 3 des § 5 und zu § 7 Absatz 1.

Änderungsvorschläge und Anregungen wurden in der letzten Bürgerschaftssitzung zu folgenden Fragen angesprochen:

Erstens zu § 3 des Gesetzes, in dem die Frage der gemeinsamen Petitionen von Strafgefangenen geregelt ist. Zweitens zu § 7 Absatz 3, in dem festgelegt wird, daß eine Aussprache über die Empfehlung des Petitionsausschusses in der Bürgerschaft nur dann stattfindet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft dies verlangt. Drittens wurde die Frage des eventuellen Anhörungsrechts des Petenten angesprochen, und viertens das Mitberatungsrecht von Abgeordneten gemäß § 6 Absatz 1.

Zum ersten Fragenkomplex: Was die Frage der gemeinsamen Petitionen von Strafgefangenen betrifft, hat der Ausschuß seine Auffassung nochmals bekräftigt, daß gemeinsame Petitionen von Strafgefangenen nur insoweit zulässig sein sollten, als sie dem Straf- und Haftzweck nicht entgegenstehen. Sollte jedoch den Strafgefangenen die Ausübung einer gemeinsamen Petition mit unzulässigen, daß heißt diesem Gesetzentwurf nicht entsprechenden Gründen, verwehrt werden, so habe jeder Gefangene das Recht, sich mit einer Petition an dieses Haus zu wenden und sich hierüber zu beschweren. Insofern werden auch Strafgefangene als Einzelperson durch diese Regelung in ihrem Petitionsrecht keineswegs beschnitten.

Der Ausschuß legt deshalb den Änderungsantrag Nr. 212 vor, der diese Regelungen in eine klare Fassung bringt. Der letzte Satz im § 3 ist neu eingefügt. Er entspricht einer Empfehlung der Landtagspräsidenten und verdeutlicht nochmals, daß eine Einschränkung des Einzelpetitionsrechts für Strafgefangene auch als Hausstrafe unzulässig ist.

Zum zweiten Problemkreis: Der Ausschuß vertritt die Meinung, daß eine Aussprache in der Bürgerschaft über die Empfehlung einer Petition nur dann stattfinden sollte, wenn sie von einem Viertel der Mitgliederzahl der Bürgerschaft verlangt wird. Insofern bittet also der Ausschuß, an der vorliegenden Fassung des § 7 Satz 3 festzuhalten.

Wenn ein Abgeordneter meint, daß durch eine Petition ein allgemeines Problem angesprochen sei, das weiterer Erörterung im Plenum bedürfe, dann kann er zu dieser Frage einen entsprechenden Antrag in diesem Hause stellen und somit eine Beratung eröffnen.

Was den dritten Problemkreis anbetrifft, nämlich die Anhörungsmöglichkeit des Petenten, vertritt der Ausschuß die Meinung, daß diese Anhörungsmöglichkeit durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen ist. Zu einer gesetzlichen Fixierung eines grundsätzlichen Anhörungsrechts des Petenten konnte sich der Ausschuß jedoch nicht entschließen, weil hierdurch praktische Schwierigkeiten für die Ausschußarbeit entstehen könnten. Der Ausschuß empfielt jedoch, das Verfahren, nach dem ein Petent vor dem Ausschuß gehört werden kann, in der Verfahrungsordnung des künftigen Petitionsausschusses zu regeln.

Nun zum vierten Problemkreis, der sich mit dem Mitberatungsrecht der übrigen Abgeordneten befaßt: Wird eine Petition über einen Abgeordneten, das heißt durch einen Abgeordneten, Herr Schubert,

(Abg. Schubert [FDP]: Ja, danke!)

eingebracht, der nicht Mitglied des künftigen Ausschusses ist, so soll er das Recht erhalten, in der entsprechenden Sitzung des Petitionsausschusses zu dieser Petition Stellung zu nehmen. Mit dieser Regelung soll das besondere Verhältnis zwischen Abgeordneten und Wähler Berücksichtigung finden. Diese Änderung macht jedoch nach Meinung des Ausschusses die in der ersten Lesung angeregte Regelung überflüssig, daß die weiteren Abgeordneten, die an den Sitzungen des künftigen Petitions-

ausschusses teilnehmen, ein Beratungsrecht erhalten. Sie wissen, daß wir diese Frage in der ersten Lesung zum Teil sehr kontrovers diskutiert haben.

Die vom Ausschuß nunmehr vorgeschlagene Regelung eröffnet also die Möglichkeit, daß Abgeordnete der verschiedenen Fraktionen im Petitionsausschuß Stellung nehmen können. Insofern vertrat der Ausschuß die Meinung, daß diese Regelung es überflüssig mache, daß jede Fraktion ein Grundmandat im Petitionsausschuß erhält. Auch diese Frage wurde gesondert während der ersten Lesung angesprochen, und der Ausschuß vertritt die Meinung, daß das Grundmandat aufgrund dieser Regelung im § 6 nicht erforderlich ist. Es wird für überflüssig gehalten.

Diese Angelegenheit ist im Änderungswunsch im Antrag Nr. 214 formuliert.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, außer den in der Bürgerschaft vorgetragenen Anregungen bat der Herr Senator für Justiz und Verfassung im Ausschuß noch um zwei weitere Änderungen. Erstens zu § 4 Absatz 3, betreffend das Recht auf Akteneinsicht, und zu § 8, betreffend die Entscheidungsmöglichkeit der Bürgerschaft, eine Petition dem Senat zur Abhilfe zuzuleiten.

Zu eins: Der Herr Justizsenator wies auf die Problematik der Vorschrift hin, die ein generelles Recht auf Akteneinsicht in diesem Zusammenhang aufwerfe. Nach eingehender Diskussion sprach sich der Ausschuß für einen Hinweis auf solche Bestimmungen aus, die das Recht der Akteneinsicht einengen könnten. Zu denken ist hierbei an die Wahrung des Steuergeheimnisses oder ähnliches. Nach Meinung des Ausschusses finden diese einschränkenden Bestimmungen in jedem Fall Beachtung. Um jedoch keine Zweifel hierüber aufkommen zu lassen, wurde der Änderungsantrag Nr. 213 vorgelegt.

Zum zweiten Fragenkomplex, was die Entscheidungsformel, eine Petition dem Senat zur Abhilfe zuzuleiten, anbetrifft, vertrat der Herr Justizsenator die Auffassung, daß diese Formulierung beim Bürger den falschen Eindruck erwecken könnte, daß der Senat in jedem Fall den in Frage stehenden Verwaltungsvorgang in dem von der Bürgrschaft gewünschten Sinne abändern müsse. Der Ausschuß war sich von Anfang an darüber im klaren, daß die Bürgerschaft Verwaltungsentscheidungen in diesem Zusammenhang nicht abändern kann und auch gar nicht abändern darf.

Um diesen Zusammenhang jedoch für den Bürger verständlicher zu machen, entschloß sich der Ausschuß, den Änderungsantrag Nr. 215 vorzulegen, der von der Möglichkeit spricht — und das ist das Neue —, Petitionen mit der Bitte um Abhilfe dem Senat zuzuleiten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Ausschuß bittet um Zustimmung zu den Änderungsanträgen und um Zustimmung zum gesamten Gesetz in der zweiten Lesung. Der Ausschuß wünscht dem einzusetzenden Petitionsausschuß eine erfolgreiche Tätigkeit. Diese Tätigket wird nur erfolgreich sein, wenn sie vom Vertrauen unserer Bürger getragen wird und wenn sie auch die nötige Unterstützung der Organe der öffentlichen Meinung findet. — Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident Engel: Wir kommen zu

§ 3.

Hier liegt der Änderungsantrag Nr. 212 vor, der von den Mitgliedern des nichtständigen Ausschusses unterschrieben ist und folgenden Wortlaut hat:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Straf- und Untersuchungsgefangene dürfen das Petitionsrecht ausüben. Ihre Petitionen sind ohne Kontrolle durch die Anstaltsleitungen der Bürgerschaft zuzuleiten. Gemeinsame Petitonen von Gefangenen sind nur insoweit zulässig, als sie dem Straf- oder Haftzweck nicht entgegenstehen. Ein Petitionsverbot ist auch als Hausstrafe unzulässig."

Die Beratung ist eröffnet.

Das Wort hat Herr Senator Dr. Graf.

Senator für Justiz und Verfassung Dr. Graf: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen eine Bitte vorzutragen. Gegen den Änderungsantrag Nr. 212 ist von der Sache her nichts einzuwenden. Er legt fest, daß auch die Straf- und Untersuchungsgefangenen das Petitionsrecht uneingeschränkt haben, und er gibt einen Hinweis über die Zulässigkeit für gemeinsame Petitionen. Meine Bitte bezieht sich ausschließlich auf den letzten Satz. Dieser Satz lautet: „Ein Petitionsverbot ist auch als Hausstrafe unzulässig." Ich darf Ihnen als fachlich zuständiges Mitglied des Senats versichern, daß im Strafvollzug noch niemals in Erwägung gezogen worden ist, das Verbot von Einzelpetitionen als Hausstrafe auszusprechen. Das ist noch nie geschehen.

Es erscheint etwas unglücklich, wenn jetzt der Exekutive etwas verboten wird, was sie nie getan hat. Sie dürfen versichert sein, daß subjektiv der Strafvollzug das als — ich will nicht sagen — Maßregelung ansehen würde, aber daß eine solche Bestimmung nicht sehr glücklich bei den Bediensteten im Strafvollzug wirken würde, liegt auf der Hand. Ich bin auch der Meinung, daß man das Petitionsrecht nicht strafweise aberkennen kann, und zwar deshalb nicht, weil es ja gerade ein Recht des Bürgers ist, der durch die Exekutive besonders stark belastet wird und in dessen Rechte besonders stark eingegriffen wird. Darum gibt es nach meiner Meinung gar keine Möglichkeit, dem Strafgefangenen das Recht, Einzelpetitionen einzureichen, zu verwehren.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß ein anderer Grund für die Streichung spricht, und zwar allein der Wortlaut des Satzes 1 des § 3. Es heißt dort: „Straf- und Untersuchungsgefangene dürfen das Petitionsrecht ausüben". Ein Verbot würde also schon gegen diesen Satz verstoßen, so daß der letzte Satz überflüssig erscheint.

Ich habe darum dem Hohen Hause die Bitte vorzutragen, auf den letzten Satz zu verzichten, weil er selbstverständlich und überflüssig erscheint.

Präsident Engel: Gemeldet hat sich nun der Abgeordnete Fichtner. Sie hätten jetzt das Wort, Herr Fichtner, aber weil ich Sie genau kenne, frage ich Sie vorsichtshalber: Zu welchem Punkt wollen Sie sprechen?

(Heiterkeit)

(Abg. Fichtner [NPD]: Herr Präsident, wo Sie mich mal aufrufen, kann ich ja ruhig einmal kommen!)

Sie haben meine Frage noch nicht beantwortet!

(Abg. Fichtner [NPD]: Ich wollte an sich nicht zu Antrag Nr. 212 sprechen, [Heiterkeit] aber wenn Sie mir das Wort geben wollen?)

Wollen Sie jetzt zu Antrag Nr. 212 sprechen?

(Abg. Fichtner [NPD]: Nein, es muß nicht sein, Herr Präsident!)

Dann haben Sie nicht das Wort.

Das Wort hat nunmehr der Abgeordnete Dr. Cassens.

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte kurz erläutern, warum dieser Satz, der in der ersten Lesung noch nicht in dem Gesetzentwurf stand, erst im Laufe dieser Beratungen von uns aufgenommen worden ist.

Wir haben diesen Satz aus zwei Gründen in den Gesetzentwurf mit aufgenommen. Einmal steht dieser Satz in den Empfehlungen der Landtagspräsidenten, die auf diesem Gebiet für uns eine sehr umfassende Vorarbeit geleistet haben, eine dankenswerte Vorarbeit. Zum anderen meinten wir, diesen Satz mit aufnehmen zu sollen, weil ihn das Land Berlin auch jüngst erst in seinen Gesetzentwurf aufgenommen hat. Wir sind der Meinung, daß der Grundsatz der Rechtseinheit immer von uns beachtet werden sollte. Bei allen Gesetzesinitiativen sollten wir darauf achten, diesen Grundsatz der Rechtseinheit zu wahren. — Das also zur Vorgeschichte, warum dieser Satz hineingekommen ist.

Aber, meine Damen und Herren, das ist keine Grundsatzentscheidung. Die Bedenken, die Herr Senator Dr. Graf jetzt vorgetragen hat, hat er leider in den Einzelberatungen nicht vorgetragen.

(Abg. Wilma Landwehr [SPD]: Das hat er erst, als Herr Fischer in der Justizdeputation gesprochen hat!)

Jawohl, das ist richtig! Damals in den Beratungen ging es im wesentlichen um die Vereinbarung mit Niedersachsen. Die Vereinbarungen mit den übrigen Ländern sollten nicht unnötig durchkreuzt werden. Das Entscheidende ist, und das ist ein sachliches Argument, was uns dazu Veranlassung geben sollte, diesen Satz zu streichen: Hier wird in der Tat der Eindruck erweckt, als ob durch Verweigerung einer Petition eine Hausstrafe erlassen werden kann. Wir schließen uns der Bitte des Senators an.

(Beifall bei CDU und FDP)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Fischer.

(Abg. Fischer [CDU]: Hat sich erledigt, Herr Präsident!)

Dann spricht der Abgeordnte Hauptmann.

Abg. **Hauptmann** (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe als Mitglied des nichtständigen Ausschusses zur Überprüfung des Petitionsrechts diesen Änderungsantrag Nr. 212 mit beschlossen und unterschrieben. Zu diesem Zeitpunkt war mir die Materie noch nicht so klar geworden. In der Zwischenzeit habe ich feststellen können, daß in den bremischen Strafvollzugsanstalten keine Hausstrafe verhängt wird, die ein Petitionsrecht verbietet. Meine Fraktion wird den Wunsch des Justizsenators respektieren und ebenfalls für die Streichung des letzten Satzes „Ein Petitionsverbot ist auch als Hausstrafe unzulässig" akzeptieren.

Präsident Engel: Aber, Herr Hauptmann, ich darf darauf aufmerksam machen, daß ein diesbezüglicher Antrag bei mir noch nicht vorliegt. Herr Senator Dr. Graf hat eine Bitte geäußert, Herr Dr. Cassens hat die Bitte unterstützt, aber ein Antrag liegt noch nicht vor.

Abg. **Hauptmann** (FDP): Darf ich einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen? — Ich stelle daher den Geschäftsordnungsantrag

(Widerspruch — Abg. Fischer [CDU]: Sachantrag!)

— ich kann doch einen Geschäftsordnungsantrag stellen! —, den Änderungsantrag Nr. 212 in zwei Absätzen zur Abstimmung zu stellen, und zwar a) die Sätze 1 bis 3 und b) den Satz 4.

Präsident Engel: Ich habe nun den Antrag von Ihnen bekommen.

Das Wort hat nunmehr der Abgeordnete Dr. Klink.

Abg. **Dr. Klink** (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Senators Graf haben uns überzeugt. Wir werden seinem Wunsch entsprechen und damit dem Antrag der FDP-Fraktion folgen. Ich habe mit großem Vergnügen festgestellt, daß eine Änderung, die von der CDU-Fraktion eingebracht wurde, jetzt auch von der CDU-Fraktion wieder herausgenommen wird.

(Abg. Dr. Sieling [CDU]: Von demselben Mann, das möchte ich feststellen!)

Wir stimmen diesem Antrag zu.

Präsident Engel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

Von der FDP-Fraktion ist beantragt worden, bei diesem Änderungsantrag zunächst über die Sätze 1 bis 3 und dann anschließend gesondert über den Satz 4 abstimmen zu lassen.

Wer den Sätzen 1 bis 3 der neuen Fassung des § 3 zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt den Sätzen 1 bis 3 zu.

(Einstimmig)

Ich glaube, dann brauche ich jetzt wohl über den Satz 4 nicht mehr gesondert abstimmen zu lassen.

(Zurufe: Doch!)

Wünschen Sie es?

(Zurufe: Ja!)

Ich habe die Haltung der Bürgerschaft schon vorwegzunehmen versucht. Aber, wenn es Ihnen beliebt, meine Damen und Herren, muß ich Sie demzufolge strapazieren.

Wer dem Satz 4 des Antrags zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Satz 4 dieses Antrags ab.

(Dafür Abg. Uhde und Abg. Reichelt [SPD])

Wir kommen nunmehr zum

§ 4

des Gesetzentwurfs.

Hier liegt zunächst der Änderungsantrag Nr. 216 vor, der von dem Abgeordneten Vorsatz und NPD-Fraktion unterschrieben ist und folgenden Wortlaut hat:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bürgerschaft (Landtag) wählt einen ständigen Ausschuß (Petitionsausschuß) und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Bei der Zusammensetzung des Ausschußes sind die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen, wobei jeder Fraktion ein Grundmandat zusteht. Alle Petitionen sind dem Petitionsausschuß zur Bearbeitung zuzuleiten."

Die Beratung ist eröffnet.

Zur Begründung hat das Wort der Abgeordnete Fichtner.

Abg. **Fichtner** (NPD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist erreicht!

(Heiterkeit — Abg. Klemmer [SPD]: Es ist vollbracht!)

Das Gesetz über die Behandlung von Petitionen ist nach Auffassung der NPD-Fraktion, wie auch das Gesetz über das Volksbegehren und Volksentscheid, gewissermaßen als Auftakt zur Modernisierung der Bremischen Landesverfassung aufzufassen. Wir hoffen sogar, daß im Gefolge dieser Modernisierung eine Ausholzung oder Renovierung der Geschäftsordnung

(Abg. Böhrnsen [SPD]: Haben Sie auch eine anständige Axt?)

der Bremischen Bürgerschaft vorgenommen wird.

(Glocke)

Präsident Engel: Herr Abgeordneter Fichtner, ich bitte Sie, sich auf Ihren Änderungsantrag zu konzentrieren. Eine allgemeine Aussprache gibt es nach der vorhin von mir angekündigten Regelung nicht.

Abg. **Fichtner** (NPD): Jawohl, Herr Präsident!

(Abg. Eilers [SPD]: Also, die Ausholzung fällt weg!)

Schade!

(Heiterkeit)

Ich darf mich dann darauf beschränken, die SPD-Fraktion zu bitten, dem neuen Denken doch ein bißchen Bahn zu brechen und ihre Zustimmung zu unserem Antrag zu geben,

(Abg. Böhrnsen [SPD]: Was hat das mit neuem Denken zu tun?)

während wir von der FDP- und CDU-Fraktion annehmen, daß sie ohnehin zustimmen werden.

(Heiterkeit)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Schubert.

Abg. **Schubert** (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich möchte der NPD sagen: Es ist erstaunlich, bei welchen geschickten Anlässen sie von neuem Denken spricht. Vom Grundsätzlichen her halten wir den NPD-Antrag für berechtigt. Das wollen wir ganz frei zugeben. Auch wir streben eine stärkere Beteiligung der im Parlament vertretenen Minderheiten an. Ob das

nun durch die Schaffung eines Grundmandats, wie die NPD vorschlägt, geschieht oder ob andere Lösungen gewählt werden, darüber kann man hier diskutieren.

Bei der Behandlung des Tagesordnungspunkts 8, auf den wir gleich zu sprechen kommen werden, der sich ja mit der Überprüfung der Bremischen Landesverfassung durch Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses befaßt, werde ich weitere Ausführungen zu diesem Punkt machen. Jetzt würde ich ins falsche Fahrwasser kommen und würde mir einen Ordnungsruf einhandeln.

(Abg. Fichtner [NPD]: Den hätte ich längst bekommen! — Heiterkeit — Glocke)

Präsident Engel: Herr Abgeordneter Fichtner, durch Ihren Zwischenruf wollen Sie doch nicht dokumentieren, daß der Präsident die Mitglieder des Hauses ungleichmäßig behandel?

(Abg. Fichtner [NPD]: Aber, Herr Präsident!)

Wenn Sie die Absicht verfolgt haben, weise ich Ihre Äußerung schärfstens zurück.

(Abg. Fichtner [NPD]: Soll ich dazu Stellung nehmen, Herr Präsident?)

Abg. **Schubert** (FDP): Es geht aber nicht, daß im Strom die Pferde gewechselt werden. Damit meinen wir, daß im Laufe einer Legislaturperiode die bisher gültige Geschäftsordnung, die wir als FDP schon seit langem in einigen Punkten als reformbedürftig betrachten, in wesentlichen Punkten zugunsten der NPD geändert wird. Aus diesem letzteren Grund lehnen wir den Antrag der NPD heute ab.

(Abg. Fichtner [NPD]: Heute und morgen! — Abg. Schubert [FDP]: Ich habe heute gesagt!)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Sieling.

Abg. **Dr. Sieling** (CDU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die CDU-Fraktion ist grundsätzlich der Ansicht, daß es gut wäre, wenn eingebrachte Petitionen, die ja über Abgeordnete aller Fraktionen hereinkommen können, in einem Gremium behandelt werden, in dem auch alle Fraktionen vertreten sind. Von daher hat sicher der Antrag der NPD seine Berechtigung. Wir sind aber andererseits der Meinung, daß mit dem § 6 Absatz 1, in dem es wörtlich heißt: „... wird eine Petition über einen Abgeordneten eingebracht, so hat dieser das Recht, in der Sitzung des Petitionsausschusses hierzu Stellung zu nehmen", sichergestellt ist, daß in dem Fall, wo Petitionen über Abgeordnete der NPD-Fraktion eingebracht werden, der vermittelnde NPD-Vertreter in diesem Ausschuß gehört werden kann.

(Abg. Vorsatz [NPD]: Aber nur in diesem Fall!)

Wir meinen, daß mit dieser Klarstellung im § 6 Absatz 1 der NPD die Gewißheit eingeräumt wird, zu allen Petitionen Stellung nehmen zu können, die über sie selbst eingebracht worden sind, so daß es einer Änderung, wie sie die NPD in Ihrem Änderungsantrag vorgeschlagen hat, nicht bedarf.

Präsident Engel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

Wer diesem Änderungsantrag Nr. 216 zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Änderungsantrag ab.

(Dafür NPD — Abg. Fichtner [NPD]: Gegenprobe!)

Es wird die Gegenprobe gewünscht. — Danke schön!

(Dagegen SPD, CDU und FDP)

An meiner Feststellung ändert sich nichts: Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Änderungsantrag ab.

Weiter liegt der Änderungsantrag Nr. 213 vor. Auch dieser Änderungsantrag ist von den Mitgliedern des nichtständigen Ausschusses unterschrieben und lautet:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder des Ausschusses oder ein von ihnen Beauftragter können unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen von dem zuständigen Mitglied des Senats Einsicht in die Akten der Behörden verlangen."

Die Beratung ist eröffnet.

Begründet wurde der Antrag bereits durch Herrn Dr. Klink.

Das Wort hat Herr Senator Dr. Graf.

Senator für Justiz und Verfassung Dr. Graf: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch zu dem Änderungsantrag Nummer 213 habe ich Ihnen eine Bitte des Senats vorzutragen. In der Beratung des nichtständigen Ausschusses am 11. April, an der ich teilnahm, war im Grunde keine sachliche Meinungsverschiedenheit über Zweck und Sinn dieser Bestimmung. Es kam zur Sprache, daß die Akteneinsicht zunächst einmal von Mitgliedern des Petitionsausschusses sowie auch von der Ausschußassistenz sollte verlangt werden können. Es wurde darüber hinaus aber auch darauf aufmerksam gemacht, daß durchaus Fälle denkbar seien, in denen es von der Sache her zweckmäßig erschiene, auch außerhalb dieses Kreises befindliche Leute, Sachverständige, zum Beispiel Steuerbevollmächtigte, mit der Akteneinsicht zu beauftragen. Ich

glaube, das ist ein durchaus legitimes Anliegen, und man sollte das als einen Ausnahmefall durchaus gelten lassen.

Im Hinblick gerade auch auf diese Ausweitung erscheint es zweckmäßig, schon im Gesetzestext darzutun, daß für die Akteneinsicht die Legitimation durch den Ausschuß selbst gehört. Das war bei der Ausschußberatung am 11. April auch durchaus einheitliche Meinung, nur hat der Gesetzestext insofern einen gewissen Mangel, als diese Legitimation in der Formulierung des Änderungsantrags Nr. 213 nicht zum Ausdruck kommt. Der Ausschuß hat am 11. April nach einer Formulierung gesucht. Sie wurde nicht gefunden, und man hat sich dann damit begnügt, einig zu sein in der Auffassung, wie diese Bestimmung ausgelegt werden soll.

Nun ist allerdings nachträglich noch eine treffendere Formulierung angeboten worden. Jemand hat durch längeres Nachdenken eine solche Formulierung gefunden — das bin nicht etwa ich selbst gewesen —, und zwar lautete diese Formulierung folgendermaßen: „Der Ausschuß kann für seine Mitglieder oder einen sonstigen Beauftragten von dem zuständigen Mitglied des Senats unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen Einsicht in die Akten der Behörde verlangen."

Dieser Text enthält nur insofern eine Änderung, als die Legitimation durch den Ausschuß als Voraussetzung für die Akteneinsicht im Text jetzt zum Ausdruck kommt. Da sachlich keine Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage bestehen, erscheint es hier zweckmäßig, diese Auffassung auch deutlich im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen. Denn, meine sehr verehrten Damen und Herren, Petitionen sind ein Grundrecht des Staatsbürgers, und ganz abgesehen von der Zweckmäßigkeit, Gesetzestexte möglichst deutlich zu fassen, erscheint das gerade hier als ein notwendiges Erfordernis. Denn dieses Gesetz wird sicherlich auch von sehr vielen Bürgern gelesen werden, die auch mit der Entstehungsgeschichte nicht vertraut sind, so daß eine Formulierung, die deutlich die Dinge zum Ausdruck bringt, zweckmäßig erscheint.

Ich darf noch einmal betonen: Es besteht keine sachliche Differenz, der Antrag würde eine andere Formulierung bringen, aber keine Änderung der Sache nach. Ich bin nun allerdings nicht befugt, hier einen Antrag zu stellen. Ich würde das Hohe Haus im Namen des Senats bitten, der von mir vorgetragenen Formulierung den Vorzug zu geben, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Cassens.

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bitte, die der Herr Senator für Justiz vorgetragen hat, wird nur verständlich, wenn man die Wünsche, die der Senat insgesamt geäußert hat, kennt. Ich halte mich für verpflichtet, Ihnen zunächst diese globalen Wünsche des Senats zur Frage der Akteneinsicht deutlich zu machen.

Ich glaube, wir sind uns alle darüber einig, daß die Frage der Akteneinsicht die fundamentale Stelle des Gesetzes überhaupt ist. Wenn wir an der Frage der Akteneinsicht etwas ändern, dann ändern wir im Grunde genommen an der Brauchbarkeit des Petitionsgesetzes etwas.

(Zurufe von der SPD: Eben!)

Das sollten wir nicht machen.

(Beifall bei der CDU)

Ich darf sagen, daß der Senator für Justiz und Verfassung grundsätzlich einem Parlamentsausschuß das Recht abgesprochen hat, überhaupt generell das Recht zur Akteneinsicht zu haben. Er hat auf die Landesverfassung hingewiesen. Dort steht expressis verbis drin, daß das Akteneinsichtrecht nur einem Untersuchungsausschuß zusteht. Daraus hat er gefolgert, daß man von einem Recht des Petitionsausschusses auf ein originäres Recht, Akten einzusehen, nicht sprechen könne. Wir haben dem entgegengehalten: Unsere Landesverfassung stamme aus dem Jahre 1947. Das Grundgesetz, das das Petitionsrecht verankert hat, war noch gar nicht existent. Deshalb konnte also die Frage, ob ein Petitionsausschuß auch das Recht haben sollte, Akten einzusehen, gar nicht relevant werden.

Der Senator hat dann den Vorschlag gemacht, folgende Formulierung aufzunehmen: „Das Recht des Senats, Auskunft oder Akteneinsicht zu verweigern, wenn zwingende Gründe es erfordern, bleibt unberührt." Auch das, meine Damen und Herren, hielten wir nicht für sachlich geboten. Es handelt sich hier um ein Abwehrrecht des Senats.

Was wollen wir, meine Damen und Herren? Dieses Gesetz kann einmal das Schmuckstück werden, das wir in dieser Legislaturperiode verabschieden. Ich bin der Meinung, hier handelt es sich um eine dreifache Funktion, die dieses Gesetz zu erfüllen hat: Einmal einen umfassenden Schutz für unsere Bürger; das ist das eine. Wir wollen dem einzelnen Bürger, der in ein Spannungsverhältnis mit der öffentlichen Gewalt gekommen ist, helfen. Das können wir aber nur, wenn es zu einer umfassenden Sachaufklärung kommt. Eine umfassende Sachaufklärung ist aber nur dann gewährleistet, wenn auch der Ausschuß ein originäres Recht auf Akteneinsicht hat.

Wir können den Senat beruhigen, wir wollen nicht von vornherein ein Akteneinsichtrecht für das Parlament als solches haben, sondern wir möchten lediglich zu einer umfassenden Sachaufklärung und zur brauchbaren Behandlung von Wünschen und Beschwerden aus unserer Bevölkerung das Recht haben, indem das Parlament durch den Ausschuß sich in umfassender Weise über den Sachverhalt informieren kann. Dazu sind wir sogar verpflichtet, weil wir nur dann dem einzelnen Bürger einen vernünftigen Bescheid geben können.

Aus diesem Grunde, meine Damen und Herren, appelliere ich an die Solidarität des Parlaments, daß

wir in diesem Fall die Bitte des Senats nicht erfüllen.

(Beifall bei CDU, SPD und NPD)

Präsident Engel: Das Wort hat Herr Senator Dr. Graf.

Senator für Justiz und Verfassung Dr. Graf: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bedauere sehr, Herr Dr. Cassens, daß Sie hier einen Gegensatz zwischen Legislative und Exekutive hochspielen, der nach meiner Auffassung nicht besteht. Seien Sie überzeugt, daß die Exekutive sich bemüht, die Dinge ordnungsgemäß zu behandeln und zu erledigen, denn sonst verdiente sie das Vertrauen dieses Hohen Hauses nicht. Ich glaube, daß auch die Erfahrungen in anderen Ländern über den Prozentsatz erfolgreicher und nicht erfolgreicher Petitionen dafür sprechen, daß die Exekutive im allgemeinen gute Arbeit leistet.

Eines möchte ich richtigstellen: In der Sitzung des nichtständigen Ausschusses am 11. April 1969 habe ich dargelegt, daß nach allgemeiner Auffassung ein Akteneinsichtrecht nur dort besteht, wo auch ein solches Recht in der Verfassung ausdrücklich fixiert ist. Insoweit habe ich auf die besondere Regelung für den parlamentarischen Untersuchungsausschuß in der Bremischen Landesverfassung hingewiesen. Ich habe aber niemals — Herr Dr. Cassens, das ist leider eine Unterstellung, die etwas unfreundlich ist — in der Ausschußsitzung verlangt, daß das Recht auf Akteneinsicht aus dem Gesetzentwurf verschwindet. Das habe ich nicht getan, und diese Behauptung findet auch in dem Protokoll keinerlei Stütze. Ich habe lediglich darauf aufmerksam gemacht, daß nirgends, so wie in dem Entwurf, der in erster Lesung verabschiedet worden ist, das Recht auf Akteneinsicht lupenrein, also ohne jede Einschränkung verankert ist. Dazu habe ich seinerzeit auch die Texte von den Entwürfen vorgelegt, die die SPD- und die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag eingebracht haben und auch dem Berliner Abgeordnetenhaus vorliegen. Insofern haben Sie ja auch selbst als Ausschußmitglied meinen Bedenken Rechnung getragen und der jetzigen Formulierung „unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen" zugestimmt. Damit wurde meinen Bedenken Rechnung getragen.

Meine Bitte bezieht sich auf einen Punkt, der sachlich in der Beratung am 11. April 1969 unstrittig war. Herr Dr. Cassens, ich darf Sie daran erinnern, daß wir in dem Ausschuß selbst nach einer Formulierung gesucht haben, um die Legitimation für die Akteneinsicht im Gesetzestext selbst zum Ausdruck zu bringen. Es war dann, nachdem hin- und herdiskutiert wurde, Herr Dr. Klink, der sagte, einen glücklichen Vorschlag könne er nicht sehen, ihm erscheine die Vorlage, so wie sie im § 4 Absatz 3 in erster Lesung beschlossen ist, das Optimum. Ich glaube, das war Ihre wörtliche Äußerung, Herr Dr. Klink.

(Abg. Dr. Klink [SPD]: Und dann war Einverständnis!)

Ja, das ist richtig.

Aber, Herr Dr. Klink, ich darf auch hier noch einmal betonen — wir haben in der Sitzung am 11. April 1969 darüber auch gesprochen —, daß der Senat selbst noch nicht hat Stellung nehmen können, weil eine Senatssitzung in der Zwischenzeit nicht stattgefunden hatte. Ich hatte vorgetragen, ich könne mich nur persönlich äußern, der Senat wolle sich in seiner nächsten Sitzung — am Dienstag vergangener Woche — damit beschäftigen. Dann würde die endgültige Äußerung des Senats dem Ausschuß bekanntgemacht werden.

Nun ist der Senat der Auffassung, daß der Klarheit wegen die Legitimation des Ausschusses, die ja sachlich unstrittig ist, in der Formulierung zum Ausdruck gebracht werden soll. Es ändert sich nichts an dem Recht der Akteneinsicht, Herr Dr. Cassens. Ich darf vielleicht noch einmal der Klarheit wegen die von mir vorgeschlagene Formulierung verlesen. Es soll heißen: „Der Ausschuß" — und darin kommt die Legitimation durch den Ausschuß zum Ausdruck — „kann für seine Mitglieder oder einen sonstigen Beauftragten", und dann folgt die Formulierung in der Vorlage, „von dem zuständigen Mitglied des Senats unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen Einsicht in die Akten der Behörden verlangen."

Es ändert sich also nur die Frage der Legitimation. Darüber gab es am 11. April keinen Streit. Ich darf also hiermit noch einmal die Bitte des Senats wiederholen.

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Schubert.

Abg. **Schubert** (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich bin im wesentlichen hier nach oben gekommen, um dem Senat Amtshilfe zu leisten und um einen entsprechenden Antrag vorzulegen, damit über ihn befunden werden kann.

Im übrigen habe ich den Argumenten, die der Herr Justizsenator vorgetragen hat, nichts mehr hinzuzufügen. Ich glaube, sie sprechen für sich selbst.

(Abg. Dr. Klink [SPD]: Das hätten Sie im Ausschuß sagen sollen! — Abg. Schubert [FDP]: Ich bin ja nicht drin!)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Cassens.

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Herr Senator für Justiz hat hier erläutert, mit seinem Änderungsvorschlag ändere sich in der Sache nichts. Das ist ein Irrtum! Es ändert sich ganz entscheidend etwas,

(Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Ja!)

weil nämlich die Frage der Akteneinsicht jetzt von einem Votum innerhalb des Petitionsausschusses

abhängig ist. Ich finde, das widerspricht einer Sachaufklärung.

(Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Ja, das ist richtig!)

Nehmen wir doch einmal an, eine Minderheit in diesem Ausschuß hält die Akteneinsicht für erforderlich und möchte nun vom Senat umfassend Aufklärung haben, dann muß über diese Frage im Petitionsausschuß eine Mehrheitsentscheidung gefällt werden. Nun kann es aus mancherlei Erwägungen heraus sein, daß dieses Votum im Petitionsausschuß keine Mehrheitsentscheidung findet. Das halte ich in der Sache nicht für gerechtfertigt, und

(Beifall)

das ist der entscheidende Grund, weshalb wir diesen Antrag ablehnen sollten.

Herr Senator, ich habe das keineswegs böse gemeint. Sie haben Ihre Argumente in der Sitzung nur so charmant vorgetragen, daß ich gar nicht gemerkt habe, daß Sie unterm Tisch einen milden Zopf geflochten haben.

(Heiterkeit — Abg. Schubert [FDP]: Wir kommen auf noch mehr Zöpfe!)

Und dieser Zopf besteht doch natürlich gerade aus dem Gegensatz zwischen Parlament und Exekutive. Diesen Gegensatz brauchen wir doch, davon lebt doch die Demokratie. Es wäre doch verfehlt, wenn wir immer in allen Fragen einer Meinung wären. Das Entscheidende ist nur, daß der Senat als Exekutive in diesem Fall sich nicht der Kontrolle des Parlaments entziehen darf, denn, wie Sie richtig sagten, beruht ja der Senat auf dem Vertrauen dieses Parlaments. Aus diesem Grund unterliegt aber auch der Senat der Kontrolle des Parlaments. Wir wollen auch in dieser entscheidenden Frage das Recht des Parlaments auf umfassender Kontrolle nicht geschmälert wissen.

(Beifall bei CDU, SPD und NPD)

Präsident Engel: Das Wort hat Herr Senator Dr. Graf.

Senator für Justiz und Verfassung Dr. Graf: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn ich Zöpfe hätte flechten wollen, dann hätte ich in dem Ausschuß tatsächlich die Beseitigung des Rechts auf Akteneinsicht verlangt. Aber das können Sie mir wirklich nicht nachsagen, Herr Dr. Cassens, und insofern, meine ich, gehen Ihre Ausführungen fehl.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe an Herrn Dr. Cassens eine Frage: Wie stellen Sie sich eigentlich die Arbeitsweise des Petitionsausschusses vor? Soll denn jedes Mitglied und die Ausschußassistenz — ich glaube, bei den Beauftragten würde das ja wohl nicht in Betracht kommen — in der Lage sein, ohne Auftrag des Ausschusses, jeder für sich und auf eigene Kappe zur Exekutive zu gehen, um dort Akteneinsicht zu verlangen, oder wie denken Sie sich die Sache?

(Abg. Schubert [FDP]: Das wollen die!)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Klink.

Abg. **Dr. Klink** (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die SPD-Fraktion möchte auf dem Änderungsantrag des Ausschusses beharren. Wir meinen, daß hier nicht der Ort ist, die Ausschußberatung fortzusetzen.

(Abg. Boljahn [SPD]: Sehr gut!)

Die Argumente, die hier vom Senat vorgetragen wurden, hätten im Ausschuß vorgetragen werden müssen. Und im übrigen

(Abg. Schubert [FDP]: Ist kein Grund!)

meine ich, ist es etwas überraschend, daß man um solche Fragen, die mit der gesetzlichen Fixierung nicht etwas Wesentliches zu tun haben, hier erneut in die Diskussion eintritt.

(Abg. Böhrnsen [SPD]: Das ist eine Frage der Verfahrensordnung des Petitionsausschusses!)

Ich glaube, diese Fragen hätten vom Senat im Ausschuß mit dieser Argumentation vorgetragen werden können. Neue Argumente vermögen wir nicht zu sehen. Wir werden deshalb auf dem Änderungsantrag des Ausschusses beharren.

(Beifall bei SPD, CDU und NPD)

Präsident Engel: Das Wort hat Frau Müller-Wolff.

(Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Ich verzichte, Herr Präsident!)

Verzichtet!

Als nächster spricht Herr Senator Dr. Graf.

Senator für Justiz und Verfassung Dr. Graf: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte mich auf die Feststellung beschränken, daß ich diesen Wunsch im Ausschuß vorgetragen habe und in der Sache auch keinerlei Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind. Ich habe vorhin bereits darauf hingewiesen, der Ausschuß selbst habe nach einer Formulierung gesucht, aber keine bessere gefunden. Insofern trifft der Vorwurf, der Senat hätte in der Ausschußberatung bereits darauf hinweisen sollen, nicht zu.

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Schubert.

Abg. **Schubert** (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin leider etwas anderer Auffassung als der verehrte Kollege Herr Dr. Klink. Ich bin der Auffassung, daß hier der Ort ist, wo man durchaus diskutieren sollte, wenn

Dinge, wie sich später herausgestellt hat, im Ausschuß nicht ganz aufgeklärt werden konnten.

(Beifall bei der FDP)

Präsident Engel: Es spricht nunmehr die Abgeordnete Frau Müller-Wolff.

Abg. Gisela **Müller-Wolff** (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Dr. Graf, wie der Kollege Dr. Cassens schon ausgeführt hat, handelt es sich hier nicht um eine Formulierungsfrage, sondern es ist tatsächlich ein sachlicher Unterschied in beiden Formulierungen zu finden, der mir doch sehr bedeutsam zu sein scheint.

Ich glaube, die Frage, in der wir im Ausschuß völlig einig waren, wie der Ausschuß tatsächlich zu arbeiten hat, ist dann in der Geschäftsordnung, die sich der Ausschuß zu geben hat, zu regeln. Ich glaube, daß wir auch bei der Fassung, wie sie uns jetzt vom Ausschuß vorliegt, dazu jederzeit die Möglichkeit haben, so daß wir da zu keinen Schwierigkeiten und Spannungen kommen werden. Das liegt ja ganz gewiß nicht in der Absicht unseres Vorschlags, aber ich glaube, daß die Formulierung, wie sie der Ausschuß gewählt hat, dem, was er wollte, besser gerecht wird. Wir sollten daher diese Ausschußformulierung beibehalten.

(Beifall bei SPD, CDU und NPD)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Hauptmann.

Abg. **Hauptmann** (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Dr. Klink, in der Ausschußsitzung am 11. April waren wir uns darüber einig gewesen, daß, wenn vom Senat nach dieser Sitzung noch Wünsche vorgetragen werden sollten, wir vor der zweiten Lesung nochmals den Ausschuß einberufen würden. Es sind Wünsche vorgetragen worden von seiten des Senats, und wir sind nicht wieder zusammengetreten.

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Klink.

Abg. **Dr. Klink** (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nur ganz kurz! Wir haben das Schreiben von Herrn Senator Graf allen Mitgliedern zugestellt, und zwar haben das Schreiben alle Mitglieder gestern gehabt und gleichzeitig wurde gesagt, daß der Erste und Zweite Vorsitzende des Ausschusses, Herr Dr. Zander und ich, uns abgesprochen haben, daß aufgrund der Argumentationsweise des Senats keine erneute Sitzung erforderlich sei. Wenn Sie es gestern für erforderlich gehalten hätten, wäre es Ihre Sache gewesen, es zu beantragen. Das haben Sie nicht getan. Insofern war für uns die Sache als erledigt zu betrachten.

(Abg. Schubert [FDP]: Wir können hier doch diskutieren!)

Präsident Engel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

Wir haben zwei Änderungsanträge vorliegen. Einmal den Änderungsantrag des Ausschusses Nr. 213, und zum anderen den von Herrn Dr. Schubert

(Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Hier wird schnell promoviert, das geht Ruck-Zuck! — Heiterkeit)

— von Herrn Schubert und FDP-Fraktion, Nr. 220:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ausschuß kann für seine Mitglieder oder einen sonstigen Beauftragten von dem zuständigen Mitglied des Senats unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen Einsicht in die Akten der Behörde verlangen."

In der Reihenfolge der Abstimmung geht der Änderungsantrag des Ausschusses vor, weil er am 11. April eingereicht worden ist. Der Änderungsantrag von Herrn Schubert und FDP-Fraktion trägt das heutige Datum. Herr Schubert, mit Ihrer freundlichen Erlaubnis durfte ich das Datum nachtragen.

Wir stimmen daher zuerst über den Änderungsantrag Nr. 213, wie er von den Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt worden ist, ab.

Wer dem Änderungsantrag Nr. 213 zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Änderungsantrag Nr. 213 zu.

(Dafür SPD, CDU und NPD)

Damit ist der Änderungsantrag Nr. 220 erledigt.

Wir kommen zu

§ 6.

Hier rufe ich den Änderungsantrag Nr. 214 auf, der ebenfalls von den Mitgliedern des nichtständigen Ausschusses unterzeichnet ist und folgenden Wortlaut hat:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beratungen des Petitionsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich; Abgeordnete der Bürgerschaft und Mitglieder des Senats können an seinen Sitzungen teilnehmen. Wird eine Petition über einen Abgeordneten eingebracht, so hat dieser das Recht, in der Sitzung des Petitionsausschusses hierzu Stellung zu nehmen. Die Teilnehmer sind zur Wahrung der Vertraulichkeit der Beratung verpflichtet."

Die Beratung ist eröffnet.

Begründet hatte diesen Änderungsantrag Herr Dr. Klink.

Das Wort hat nunmehr der Abgeordnete Fichtner.

Abg. **Fichtner** (NPD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Klein rief mir eben zu, dieser Antrag sei unstreitig. Er ist auch unstreitig. Ich möchte zum Ausdruck bringen, daß er unseren vollen Beifall findet, und zwar deshalb, weil er den von uns in der ersten Lesung vorgetragenen Wünschen in hohem Maße gerecht wird, wie das hier auch schon angedeutet worden ist.

Ich möchte nur noch eines anschneiden: Es ist doch wohl so, daß der Abgeordnete nicht nur einmal Stellung nehmen kann,

(Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Natürlich!)

sondern daß er in der Beratung auch zwei- und dreimal Stellung nehmen kann, womit ja die Sache so ist, daß er an der Beratung praktisch teilnimmt. Das scheint mir sehr wichtig zu sein.

Noch ein Punkt, der sich auf die Verfahrensordnung bezieht. Es scheint mir wichtig, doch darauf hinzuweisen, daß man nun nicht etwa auf den Gedanken kommt, dieses Recht des Abgeordneten, das hier mit viel Kopfnicken bejaht worden ist, durch irgendwelche Einschränkungen in der Verfahrensordnung zu schmälern. — Ich danke Ihnen!

(Beifall bei der NPD)

Präsident Engel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

Wer diesem Änderungsantrag Nr. 214 zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Antrag zu.

(Einstimmig)

§ 8

Der Änderungsantrag Nr. 215, der hierzu vorliegt, ist ebenfalls von den Mitgliedern des nichtständigen Ausschusses unterschrieben und hat folgenden Wortlaut:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

§ 8 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuleiten."

Die Beratung ist eröffnet.

Begründet wurde der Änderungsantrag bereits.

Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Beratung ist geschlossen.

Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Antrag zu.

(Einstimmig)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft in zweiter Lesung.

Wer das Gesetz unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderungen in zweiter Lesung beschließen möchte, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in zweiter Lesung.

(Einstimmig)

Antrag: Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses zur Vorbereitung eines Fachhochschulgesetzes und eines Hochschulgesetzes
(Drucksachenabteilung II Nr. 205)

Wie ich bereits zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben habe, haben die Antragsteller diesen Antrag zurückgezogen.

Antrag: Überprüfung der Bremischen Landesverfassung
(Drucksachenabteilung II Nr. 210)

Die antragstellenden Fraktionen haben diesen Antrag zurückgezogen, wie ich es bereits in den Eingängen bekanntgegeben habe.

Antrag: Überprüfung der Bremischen Landesverfassung
(Drucksachenabteilung II Nr. 211)

Dazu Herr Senator Dr. Graf.

Dieser Antrag ist von den Abgeordneten Dr. Cassens, Dr. Franke, Fischer, Kahrs, Dr. Klink, Schubert, Wenke und Dr. Zander unterschrieben:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) wählt einen nichtständigen Ausschuß, bestehend aus neun Mitgliedern, und erteilt diesem den Auftrag:

1. zu prüfen,
   a) inwieweit Bestimmungen der Landesverfassung durch das Grundgesetz oder anderes Bundesrecht außer Kraft getreten sind;
   b) inwieweit die Landesverfassung von Bestimmungen befreit werden kann, die ihrem Wesen nach keinen Verfassungsrang haben und deshalb durch Gesetz oder Geschäftsordnung der Bürgerschaft geregelt werden sollten;
   c) inwieweit sonstige Bestimmungen der Landesverfassung abänderungsbedürftig erscheinen;
2. der Bürgerschaft hierüber Bericht zu erstatten.

Die Beratung ist eröffnet.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Klink als Berichterstatter.

Abg. **Dr. Klink:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich wollte einen Zwischenbericht des nichtständigen Ausschusses geben, der den Antrag hier eingebracht hat. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 4. September 1968 gemäß Artikel 125 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen einen nichtständigen Ausschuß eingesetzt. Aufgabe dieses Ausschusses war es, den von der CDU-Fraktion vorgelegten Antrag zur Änderung der Artikel 70 und 125 der Landesverfassung zu prüfen und der Bürgerschaft hierüber zu berichten.

Dieser Antrag wurde in der ersten Lesung der Bürgerschaft auch unter dem Eindruck beraten, daß die Bremische Bürgerschaft ohne Verfassungsänderung nicht in der Lage sei, einen ständigen Parlamentsausschuß für Petitionsfragen einzusetzen und weitere für die Aktualisierung der Parlamentsarbeit wichtige Fragen zu regeln. Durch Entscheid des Staatsgerichtshofs vom November 1968 hat die Diskussion dieses Antrags gegenüber der Diskussion in der ersten Lesung zum Teil neue Aspekte erhalten.

Um die weiteren Möglichkeiten für eine Aktualisierung der Parlamentsarbeit auch ohne Verfassungsänderung zu prüfen, ist der Ausschuß an den Präsidenten der Bürgerschaft mit der Bitte herangetreten, sich wegen der Verkürzung der Beantwortungsfrist bei Anfragen durch die Bürgerschaft an den Senat mit dem Präsidenten des Senats in Verbindung zu setzen. In seiner Antwort griff der Präsident des Senats die Anregung des Ausschusses auf, die vom Präsidenten der Bürgerschaft weitergereicht wurde, so daß künftig, wie bereits bekannt, auch ohne Verfassungsänderung eine aktuelle Fragestunde im bremischen Landesparlament eingeführt werden kann.

Auch durch diesen Entscheid des Senats haben sich teilweise neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des Antrags zur Änderung des Verfassungsartikels 125 ergeben. Nach der Beratung dieser Vorgänge ist der Ausschuß in eine allgemeine verfassungspolitische Aussprache eingetreten. Er kam hierbei zu der Auffassung, daß eine alleinige Verfassungsänderung der Artikel 70 und 125 dem Anliegen, das in der ersten Lesung von verschiedenen Vertretern der Fraktionen vorgetragen wurde, nicht gerecht werde. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß in letzter Zeit verschiedentlich politische Fragen hier angesprochen wurden, zu deren Klärung in der Landesverfassung nicht immer ein festes Fundament gefunden wurde.

Deshalb entschloß sich der Ausschuß, dem Plenum der Bürgerschaft einen Antrag vorzulegen, der die Formulierung des inzwischen zurückgezogenen Koalitionsantrags Nummer 210 übernimmt und zusätzlich die Ziffer 1 (c) enthält. Dieser Ausschuß soll also nun prüfen, inwieweit Bestimmungen der Landesverfassung durch das Grundgesetz oder anderes Bundesrecht außer Kraft getreten sind. Wir wissen, daß die Landesverfassung ja vor Inkrafttreten des Grundgesetzes verabschiedet worden ist.

Er soll ferner prüfen, inwieweit die Landesverfassung von Bestimmungen befreit werden kann, die ihrem Wesen nach keinen Verfassungsrang haben und demnach durch Gesetz oder Geschäftsordnung der Bürgerschaft geregelt werden sollten. Das sind insbesondere Fragen des Parlamentsrechts. Und drittens soll geprüft werden, inwieweit sonstige Bestimmungen der Landesverfassung abänderungsbedürftig erscheinen. Dieser dritte Punkt war das Anliegen des Ausschusses.

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Erstellung des Prüfungsberichts längere Zeit in Anspruch nehmen wird. An die Erfüllung dieses Auftrags können also keine kurzfristigen Erwartungen geknüpft werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß, falls sich die Bürgerschaft zur Einsetzung eines Ausschusses zur Überprüfung der Bremischen Landesverfassung entschließt, dieser Ausschuß Zwischenberichte über seine Tätigkeit vor der Bürgerschaft abgibt. Ich meine, daß man auch auf diesem Wege dem Anliegen der FDP-Fraktion entsprechen könnte, das jetzt in einem gesonderten Antrag vorliegt.

Für den Fall, daß die Bürgerschaft dem vorliegenden Antrag zustimmt, empfiehlt der Ausschuß, die weitere Beratung des Antrags betreffend Änderung der Artikel 70 und 125 der Landesverfasung auszusetzen. Erst nach Vorlage des Berichts über die Überprüfung der Bremischen Landesverfassung sollte über diesen Antrag weiter beraten werden. Insofern gibt heute der Ausschuß gemäß Artikel 125 nur einen Zwischenbericht.

Im Namen des Ausschusses möchte ich Sie bitten, dem vorgelegten Antrag zuzustimmen.

(Beifall)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Schubert.

(Abg. Boljahn [SPD]: Doktor Schubert! — Abg. Ella Müller [SPD]: Professor Doktor!)

Abg. **Schubert** (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Alle reden vom Wetter, wir nicht! So die Deutsche Bundesbahn. Alle reden von Reformen!

(Abg. Dr. Sieling [CDU]: Wir nicht!)

Das sagen nicht nur die Freien Demokraten, das sagt

(Heiterkeit)

nicht die CDU, wie Sie eben in einem Zwischenruf sagten, aber das sagen, das möchte ich ehrlicherweise zugestehen, auch andere Parteien in diesem Hohen Hause. Soweit so gut! Ist eine Verfassung

aber geeignet, um an ihr unseren Drang nach Reformen zu betätigen?

(Abg. Boljahn [SPD]: Alte Zöpfe müssen abgeschnitten werden!)

Herr Boljahn, Sie nehmen mir das Wort beinahe aus dem Mund. Ich komme gleich darauf!

Im Antrag wird von sogenannten abänderungsbedürftigen Verfassungsartikeln gesprochen. Wir Freien Demokraten sind der Auffassung, daß man als abänderungsbedürftig nicht jeden Verfassungsartikel einstufen sollte, dem heute, bedingt durch den Wandel der Zeit, eine etwas andere Auslegung zukommt als damals, als die Verfassungsväter die Verfassung beschlossen haben. Die Verfassung und die in ihr enthaltenen Artikel haben zu Recht nun einmal einen besonderen Rang. Die Verfassung gilt als das Gesetz der Gesetze, sie umgibt eine Art Weihe. Wir sollten darum mit äußerster Behutsamkeit an die Überprüfung, für die heute der nichtständige Ausschuß eingesetzt werden soll, herangehen und sollten Verfassungsartikel nicht schon ändern, wenn sie als abänderungsbedürftig erscheinen, sondern erst dann, wenn sie uns in unserem politischen Wollen schaden oder ihm entgegenstehen.

(Abg. Klein [CDU]: Das ist ein Superlativ!)

Abänderungsbedürftige Artikel, um das Wort „abänderungsbedürftig" noch einmal zu wiederholen, sind in diesem Sinne keine alten Zöpfe, Herr Boljahn,

(Abg. Boljahn [SPD]: Neue!)

die abgeschnitten werden sollen. Im Gegenteil, wir Freien Demokraten sind dafür, daß die Verfassung in der Form, wie sie von den Verfassungsvätern vor mehr als zwanzig Jahren beschlossen wurde, im wesentlichen erhalten bleibt. Hier ist Tradition wirklich einmal am Platze.

Aus dieser Einstellung heraus schlagen wir Freien Demokraten vor, daß die Überprüfung gemäß 1 (a) und 1 (c) durchgeführt wird. Bei der Überprüfung dieser beiden Punkte sind wir auch voll der Auffassung, wie sie eben Herr Dr. Klink vorgetragen hat, daß diese Überprüfung eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Ganz anders liegen die Dinge nach unserer Auffassung bei der Überprüfung derjenigen Bestimmungen in der Landesverfassung, die keinen Verfassungsrang haben. Ich meine die Ziffer 1 (b). Hier handelt es sich weder um alte noch um neue Zöpfe, sondern, um im Bilde zu bleiben, um Schleifchen — vielen Dank, Frau Müller-Wolff —,

(Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Ich habe doch gar nichts gesagt!)

um Bestimmungen, die im Grunde gar nicht erst — das stammt von Ihnen als Hilfeleistung — in die Verfassung selbst hätten aufgenommen werden sollen, sondern, wie der Text des Antrags ja bereits unterstellt, durch Gesetz geregelt werden sollten oder eigentlich in die Geschäftsordnung der Bürgerschaft hineingehören. Wenn wir diese Verfassungsartikel herausnehmen würden — und dafür sind wir Freien Demokraten —, würden wir die Verfassung insgesamt in ihrem Bilde und in ihrem Traditionswert nicht grundsätzlich ändern oder schmälern.

Um diese Differenzierung in der Betrachtungsweise dieser drei Punkte, die im Antrag aufgeführt sind, herauszustellen, haben wir einen Antrag formuliert, den ich dem Herrn Präsidenten überreichen möchte, und den ich gleich ganz kurz verlesen darf. Der Antrag lautet: „Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen, Ziffer 2 erhält den Zusatz ‚über die Prüfung gemäß Ziffer 1 b ist bis zum 31. 12. 1969 zu berichten'."

Gestatten Sie, daß ich diesen Änderungsantrag kurz begründe.

(Abg. Böhrnsen [SPD]: Haben Sie doch schon!)

Die von allen Parteien dieses Hohen Hauses angestrebte Parlamentsreform hängt zu einem wesentlichen Teil an einer Veränderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft, einer Geschäftsordnung, die unser parlamentarisches Zusammenwirken maßgebend beeinflußt. Diese Geschäftsordnung wiederum kann in manchen ihren Bestimmungen nicht geändert werden, das wissen wir alle, weil diese Bestimmungen fast gleichlautend in der Verfassung stehen. Von dieser Stelle aus brauche ich nicht zu erklären, daß sie bisher nicht geändert werden konnten.

Wir können aber nicht nur von Reformen sprechen, sondern müssen den Mut haben, auch dann Reformen einzuleiten, wenn es einmal nicht so ganz einfach ist.

(Abg. Klein [CDU]: Genau, das ist es!)

Sinn unseres Antrags ist es darum, das Reformwerk, für das grundsätzlich alle Fraktionen sind, wenn auch zum Teil aus verschiedenen Motiven, zu beschleunigen und zunächst freie Bahn in der Verfassung und in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft zu schaffen.

Nun noch ein kurzes Wort über die Reformen selbst, wie wir sie uns vorstellen: Es liegt im Wesen der parlamentarischen Demokratie, daß jeder Abgeordnete die gleichen Rechte und Pflichten im Parlament hat. Von diesem Grundsatz aus sollte die von uns angeregte Überarbeitung der Geschäftsordnung ausgehen. Im Sinne dieses Grundsatzes müssen alle parlamentarischen Gruppen, soweit sie eine bestimmte Stärke haben — ich meine die Fraktionsstärke —, uneingeschränkt am parlamentarischen Leben teilnehmen können. Jede Fraktion, ganz gleich, ob groß oder klein, muß in ihren parlamentarischen Rechten so ausgestattet sein, daß sie

uneingeschränkt mitarbeiten, das heißt mitberaten und mitentscheiden kann.

(Abg. Fichtner [NPD]: Der nimmt mir ja meine Ausführungen schon vorweg!)

Bei der Besetzung von Ausschüssen und Deputationen muß darum jede Gruppe, die Fraktionsstärke hat, berücksichtigt werden. Wie man das macht — wir haben vorhin schon darüber gesprochen —, ist eine zweite Frage, die in dem Ausschuß geklärt werden müßte.

Es paßt doch wirklich nicht mehr in die politische Landschaft und entspricht nach Auffassung der Freien Demokraten auch nicht dem Sinn der Verfassung, wenn wir zum Beispiel, um nur ein Beispiel zu nennen, seit zwanzig Jahren im Senat vertreten sind, aber nicht im Vorstand der Bürgerschaft.

Die Berechtigung einer Auszählung von Sitzen in Ausschüssen und Deputationen nach d'Hondt muß dringend einmal überprüft werden.

(Abg. Fichtner [NPD]: Sehr richtig! — Beifall bei der NPD)

Wir würden es vorziehen, wenn das im Bereich der Bürgerschaft geschieht und wenn dazu nicht der Staatsgerichtshof oder ähnliche Institutionen angerufen werden müßten. Nach unserer Auffassung ist es keine gute parlamentarische Sitte, wenn Entscheidungen in Ausschüssen und Deputationen unter Ausschluß der Öffentlichkeit gefällt werden. Die Ausschüsse und Deputationen sollten darum mehr die Funktionen einer Vorbewertung erfüllen, und die Entscheidungen sollten stärker, als es heute der Fall ist, hier in das Hohe Haus verlagert werden.

Ich möchte freimütig bekennen, daß uns als Freie Demokraten daran liegt, daß auch Minderheiten im Parlament zu ihrem Recht kommen, und daß unsere Vorstellungen von einer Reform diesem Anliegen dienen werden. Natürlich nicht ausschließlich! Im übrigen liegt es in der Natur einer jeden Reform, daß jede Gruppe oder jede Partei sie aus einer verschiedenen Sicht betreibt. Uns Freien Demokraten ist daran gelegen, wie ich eben sagte, nicht durch ein die Mehrheit begünstigendes Auszählungsverfahren an der Mitwirkung in Gremien, in denen wir nach unserer Meinung und nach den Usancen in allen anderen Parlamenten mitwirken sollten, behindert zu werden. In diesem Sinne ist der Herr d'Hondt wirklich kein Demokrat.

Der CDU ist daran gelegen, die Stellung der Opposition zu stärken, die Opposition, die ja auch eine Art Minderheit — aber von anderer Art — ist. Schließlich ist der SPD daran gelegen, wenn ich recht unterrichtet bin — und dafür sind wir im Grundsatz ja alle —, daß die Rechte des Parlaments gegenüber dem Senat gestärkt werden. Gestatten Sie den Zusatz: Allerdings in sinnvoller Weise.

Sinn unseres kleinen Zusatzantrags ist es, die mit diesem Reformverfahren verbundene Prozedur in Gang zu bringen und zunächst die Hemmnisse, die in der Verfassung liegen, auszuräumen. Wenn wir nämlich keine Termine setzen, fürchte ich, kommen wir in diesem guten Wollen, welches uns alle beseelt, nicht weiter. Wir bitten das Hohe Haus um Unterstützung unseres Antrags.

(Beifall bei FDP und NPD)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Cassens!

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Kollege Schubert, Mut zu Reformen! Auf der anderen Seite wollen Sie das Parlament zwingen, über die gesamten Reformen, die ja in Ihrem Katalog recht umfangreich sind — ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie eine Reform ausgelassen haben —, bis zum Jahresende vom nichtständigen Ausschuß einen Bericht zu liefern. Gleichzeitig sagen Sie aber, diese Verfassung darf in ihrem materiellen Gehalt überhaupt nicht angetastet werden. Ich frage Sie also, wozu soll dieses Parlament Mut haben?

(Abg. Stäcker [SPD]: Mut zum Termin!)

Man kann und darf keinen Mut haben, nur zu reden, Herr Schubert, man darf auch nicht zuviel von Zöpfen sprechen, ob sie nun alt oder neu sind, sondern wir müssen zur Tat schreiten.

(Abg. Schubert [FDP]: Einverstanden!)

Aus diesem Grunde, um diese Schleuse zu öffnen, hat der Ausschuß beschlossen, eine Möglichkeit zu einer umfassenden Verfassungsreform zu schaffen. Wir wollen uns keineswegs darauf beschränken, lediglich die Bestimmungen zu überprüfen, die durch Landes- oder Bundesgesetze überholt sind. Wir wollen uns nicht darauf beschränken, die Verfassungsbestimmungen herauszunehmen, die keinen Verfassungsrang haben. Wir wissen doch alle, wie das gelaufen ist. Keine Verfassung — gerade wie diese — ist so heterogen.

In ihr sind Überlegungen mit aufgenommen, die von der britischen Militärregierung kommen. Sie wissen alle, daß 1945 die Briten aus Bremen eine Kommune machen wollten. Man wollte ursprünglich eine Bürgerschaft von 30 Mitgliedern. Aus der Mitte der Bürgerschaft heraus sollte ein Ausschuß gebildet werden, und der Präsident der Bürgerschaft sollte Bürgermeister werden.

(Abg. Klein [CDU]: Na, bitte! — Zurufe von der CDU: Prima!)

Dazu ist es nicht gekommen, weil 1947 Bremen unter amerikanischen Einfluß kam.

(Abg. Klemmer [SPD]: Irrtum, 1946!)

Und siehe da, jetzt wurden Menschenrechte und Grundrechte bedeutsam. Erst danach sind die Artikel 1 bis 67 überhaupt erst eingeführt worden,

Kollege Schubert. Das Entscheidende ist, diese Verfassung, Kollege Schubert,

(Abg. Schubert [FDP]: Ich höre!)

trägt zwar das Datum 1947, aber die Verfassungsgesetzgeber haben im Grunde genommen die alte Verfassung vom 18. Mai 1920 in ganz entscheidenden Bestimmungen übernommen. Es fanden Verfassungsgespräche nicht einmal in Bremen statt, sondern man mußte nach Hannover fahren, um sich dort die entscheidenden Grundsätze unserer zukünftigen demokratischen Entwicklung hier in Bremen langsam zu überlegen und zu erarbeiten, meine Damen und Herren!

Wir sehen jedenfalls, wir haben hier ein eigenartiges Konglomerat vor uns. Kollege Schubert, Sie werden doch wohl mit mir übereinstimmen, daß jede Generation das Recht haben sollte, die Verfassung so zu gestalten, wie die Zeit es erfordert. Ich glaube, die Zeit ist reif!

Ich darf zitieren, was 1947 zu dieser Verfassung gesagt worden ist. Nur einen ganz kleinen Satz! Dort heißt es: „Wir sind uns darüber im klaren, es ist nur der erste Schritt auf dem einzuschlagenden demokratischen und sozialen Wege, wenn wir uns durch Gesetz diese Verfassung geben; sie bleibt eine immerwährende Aufgabe ... ".

Nachdem wir entscheidende Gestaltungen an dieser Verfassung nicht vorgenommen haben, ist es, so glaube ich, unsere Pflicht, in einer Art Dreiphasenplan diese Verfassung neu zu gestalten. Die erste Phase ist, daß wir die Verfassungsbestimmungen herausnehmen, die Bundesgesetz und Landesgesetz widersprechen. Das kann relativ schnell gehen. Aber ich bitte auch da, das Parlament nicht durch bestimmte Fristen zu binden. Ich bin der Meinung, das Parlament ist verpflichtet, der Bevölkerung und vor allen Dingen entscheidenden Verbänden, die dazu etwas zu sagen haben, zu eröffnen, an der Gestaltung dieser Verfassung mitzuwirken. Wir können nicht von Mitbestimmung und Mitwirkungsrechten sprechen, wenn wir das hier nicht auch in entscheidenden staatlichen Angelegenheiten praktizieren und durchführen.

(Beifall bei der CDU)

Aus diesem Grunde — nicht deswegen, weil ich Ihr Anliegen nicht für gerechtfertigt halte — sollten wir schnell arbeiten. Aber

(Abg. Schubert [FDP]: Stimmt für 1(a) vollkommen!)

allein aus diesem sachlichen Grund heraus halte ich eine Befristung für diese Aufgabe nicht gerechtfertigt.

In der zweiten Phase sollten die Artikel mit Geschäftsordnungscharakter, die auf der kommunalen Verfassung basieren, die damals Bremen haben sollte, überprüft werden. Eine Fülle von Bestimmungen, die im Grunde genommen in eine Geschäftsordnung hineingehören, sind in unsere Verfassung hineingekommen. Das ist doch ein Unding. Denn jedes Parlament bindet sich doch und legt sich Fesseln an, wenn es so entscheidende Bestimmungen, die einfach keinen Verfassungsrang haben,

(Abg. Schubert [FDP]: Sie haben das alles nicht ganz mitbekommen!)

in die Verfassung aufnimmt. Sie sprachen sogar von Weihen!

(Abg. Schubert [FDP]: Das habe ich doch ausgenommen!)

Für eine Geschäftsordnungsbestimmung können wir leider die Weihe nicht zubilligen, Kollege Schubert.

(Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Eine kleine Weihe!)

Wir nehmen die „kleine Weihe", das ist das richtige Wort.

Ich bin sicher, meine Damen und Herren, daß wir a) und b) in einem Zweiphasenplan relativ schnell beenden werden. Ich bin aber nicht der Meinung, daß wir noch bis zum Ende der Legislaturperiode ein umfassendes Reformwerk vorlegen können. Wir können zum Ende der Legislaturperiode über c), das heißt in einem ersten Entwurf, dem Parlament einen Bericht geben, so daß wir dann in der nächsten Legislaturperiode die große Aufgabe übernehmen, die Verfassung von morgen zu gestalten, denn Bremen sollte auch morgen ein freies und selbständiges Land sein.

Ich glaube, je reformbedürftiger wir diese Verfassung von morgen gestalten, um so überzeugender können wir auch das Motto, was für alle unsere Angelegenheiten sein sollte, auf unsere Fahnen schreiben: Auch morgen ist Bremen eine freie und selbständige Stadt!

(Beifall bei CDU und SPD)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Fischer.

Abg. **Fischer** (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will mich darauf beschränken, noch einmal zu betonen, daß es gerade von der Sache her unzweckmäßig ist, dem Ausschuß, der hier bestimmt werden soll, sein Arbeitstempo vorzuschreiben. Wir dürfen dem Ausschuß, wenn wir erreichen wollen, daß er das umfangreiche Aufgabengebiet konsequent bearbeitet und meistert, nicht Regeln geben, welche Punkte er vorwegnehmen soll. Wir im Plenum können im Augenblick gar nicht übersehen, was alles an Einzelheiten an den Ausschuß herantreten wird.

Deswegen glaube ich, nach den allgemeinen Ausführungen, die Herr Dr. Cassens gemacht hat, und in denen nach meinem Dafürhalten das Grundsätzliche in besonderer Klarheit zum Ausdruck gebracht worden ist, zum Formellen sagen zu sollen: Wenn wir diese grundsätzlichen Reformen sinnvoll erledigen wollen, dann sollten wir darauf verzichten, dem Ausschuß vorzuschreiben, welche der einzelnen

Punkte er in einer bestimmten Reihenfolge vorzunehmen hat. Dadurch, daß Herr Dr. Klink in seinem Bericht vorhin darauf hingewiesen hat, wir gingen von der Voraussetzung aus, daß selbst bei langfristiger Bearbeitung des Gesamtprojekts Zwischenberichte vor der Bürgerschaft erstattet werden, ist sichergestellt, daß die Dinge nicht auf die lange Bank geschoben werden.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Fichtner.

(Abg. Böhrnsen [SPD]: Ich hatte mich viel früher gemeldet, sogar vor Herrn Fischer!)

Ich habe es hier nicht vermerkt.

(Abg. Böhrnsen [SPD]: Sie haben zwei Schriftführer!)

Herr Abgeordneter Böhrnsen, Sie haben das Wort!

(Abg. Fröhlich [SPD]: Früher anfangen mit der Sitzung!)

Abg. **Böhrnsen** (CDU): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch wir halten nichts davon, daß wir den Ausschuß von vornherein unter Zeitdruck setzen. Wir sind auch nicht der Meinung, daß die unter 1 (b) fallenden Bestimmungen nun so einfach zu behandeln sind, wie Herr Schubert hier vielleicht meint. Das wird sich erst im Laufe der Verhandlungen in diesem Ausschuß herausstellen.

(Abg. Filzen [CDU]: Sehr richtig!)

Ich bin auch nicht bereit, hier schon Ergebnisse des Ausschusses vorwegzunehmen, so wie Sie es getan haben. Auch das wird die Zeit zeigen. Wir sind aber der Meinung, daß durch die Zwischenberichte — und dazu sollten wir allerdings den Ausschuß auffordern —, die er zu geben hat, der Ausschuß und das Parlament entscheiden, ob die Möglichkeit besteht und ob es opportun ist, schon bestimmte Dinge früher in Kraft setzen zu lassen. Das setzt ja auch voraus, daß wir dann hier entscheiden müssen, ob wir in einen oder mehrere Volksentscheide gehen.

(Abg. Schubert [FDP]: Sicherlich!)

Schon von da aus ist es also nicht gegeben, uns selbst unter Zeitdruck zu stellen, und wir werden den Antrag ablehnen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Fichtner.

Abg. **Fichtner** (NPD): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe zunächst den Auftrag von der NPD-Fraktion mitbekommen, mich bei Herrn Schubert zu bedanken. Er war für uns ungefähr sowas wie der Weihnachtsmann.

(Heiterkeit — Abg. Stäcker [SPD]: Sie sind aber sehr schnell zufriedenzustellen! — Abg. Schubert [FDP]: Erst Doktor und Professor, und jetzt noch der Weihnachtsmann! Ich werde noch zum lieben Gott hier! — Heiterkeit)

Er hat manches gesagt, was wir hätten sagen wollen, und was wir uns nun sparen können. Und ich hoffe, daß er nicht in den Wind geredet hat, sondern daß besonders sein Koalitionspartner wie selbstverständlich auch die CDU im Ausschuß sich entsprechend verhalten werden.

(Abg. Eilers [SPD]: Herr Fichtner, warten Sie mal aufs Christkindchen!)

Ich glaube lieber an den Weihnachtsmann bei meiner Fakultät, zu der ich gehöre.

(Heiterkeit — Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Fürs Weibliche hat die nichts übrig!)

Nun noch einige Worte als Ergänzung zum historischen Ausflug von Herrn Dr. Cassens. Ich meine, er hat einen sehr wesentlichen Punkt vergessen, der eigentlich für uns Veranlassung gewesen wäre, diesem Ausschuß gern beizutreten. Es ist vielleicht der Aufmerksamkeit entgangen, daß ja unsere Landesverfassung im Grunde — wenn ich einmal diesen etwas harten Ausdruck gebrauchen darf — sozusagen eine stark mit marxistischen — — —

(Zurufe von der SPD: Na, na, na!)

Verbrämungen versehene Verfassung darstellt. Das wird auch deutlich insofern,

(Abg. Schnakenberg [SPD]: Was ist das denn?)

als sie zunächst in der Verfassungsdeputation mit den Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten über die Hürden gebracht, und ebenso in die Bürgerschaft durch die Sozialdemokraten und Kommunisten eingebracht wurde. Wobei interessant ist festzustellen, daß bei der Abstimmung in der Deputation unsere lieben Freunde, die Freien Demokraten, wie üblich, sich der Stimme enthalten haben.

(Abg. Dr. Cassens [CDU]: Jawohl! — Abg. Klemmer [SPD]: Die wollten damals schon ändern!)

Diesen Ausflug erlauben Sie mir bitte, und ich schicke das nur voraus, weil der Herr Präsident mir bei meinem zweiten Auftritt Ausführungen dieser Art sicher nicht gestatten wird.

(Abg. Eilers [SPD]: Kommt denn noch ein Auftritt?)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Schubert.

(Abg. Eilers [SPD]: Doktor Schubert, Weihnachtsmann!)

Abg. **Schubert** (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Es kommt nur ein ganz kurzer Auftritt. Ich wollte nur nochmals darauf hinweisen, daß Herr Dr. Cassens teilweise an dem Sinn dessen, was ich vorgetragen habe, vorbeiargumentiert hat.

(Abg. Dr. Cassens [CDU]: Das ist manchmal schwer zu verstehen! — Heiterkeit)

Ja, das ist möglich. Das ist bei Rechtsgelehrten auch nicht immer so ganz einfach.

(Abg. Klein [CDU]: Sie haben eine große Variationsfreiheit! — Heiterkeit)

Herr Klein, das sagen Sie mir, der Allessprecher! Ich habe aber versprochen, einen kurzen Auftritt zu machen.

(Abg. Dr. Czichon [SPD]: Und einen schönen Abtritt!)

Es ist doch ein Unterschied in dem Auftrag, der in Ziffer 1(a) und 1(c) gegeben worden ist. Das Ergebnis der Überprüfung des Ausschusses gemäß Ziffer 1(b) wird im Antrag ja beinahe schon ausgedrückt. Da steht doch wörtlich drin: „Bestimmungen, die ihrem Wesen nach keinen Verfassungsrang haben und in die Geschäftsordnung gehören ...". Warum wollen wir das denn nicht durchführen? Die Sache ist doch klar!

(Abg. Böhrnsen [SPD]: Das bestreitet doch niemand!)

Das andere, da bin ich für behutsam, für langsam und für vorsichtig.

Ich habe aber zur Kenntnis genommen, Herr Böhrnsen, daß Sie unser Anliegen nicht vergessen wollen, und wenn sich das bei den Beratungen so ergibt, daß wir dann voran machen. Sonst möchte ich hier nach den vielen Titeln, die ich heute schon bekommen habe, auch noch Prophet werden und sagen, es passiert bis 1975 überhaupt nichts.

(Abg. Böhrnsen [SPD]: Sie sind ja Mitglied des Ausschusses!)

Nein, nicht mehr!

Präsident Engel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

Der Abgeordnete Schubert und die FDP-Fraktion haben zum Antrag Nr. 211 den Änderungsantrag Nr. 221 vorgelegt.

(Abg. Fichtner [NPD]: Ich möchte mich vorsorglich zur Geschäftsordnung melden! — Zuruf von der SPD: Wir sind in der Abstimmung!)

Herr Fichtner, wir befinden uns bereits in der Abstimmung. Diese Abstimmung muß ich erst vollziehen, zumindest zu diesem Punkt hier.

Ich darf wiederholen: Der Abgeordnete Schubert und die FDP-Fraktion legen zum Antrag Nr. 211 den Änderungsantrag Nr. 221 vor:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Ziffer 2 erhält den Zusatz:

„Über die Prüfung gemäß Ziffer 1 b ist bis zum 31. Dezember 1969 zu berichten."

Wir kommen zur Abstimmung.

Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Änderungsantrag ab.

(Dafür FDP)

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Fichtner das Wort.

(Abg. Böhrnsen [SPD]: Das ist schon der dritte Auftritt!)

Abg. **Fichtner** (NPD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich muß mich darauf beschränken, die Sache sehr kurz zu machen. Ich darf deshalb den Antrag stellen, den nichtständigen Ausschuß mit zwölf Mitgliedern zu besetzen.

Präsident Engel: Ich komme den ganzen Tag in die Verlegenheit, Sie belehren zu müssen. Sie können diesen Antrag unmöglich im Rahmen eines geschäftsordnungsmäßigen Antrags einreichen, weil es sich um einen echten Änderungsantrag handelt, denn die Zahl ist materiell im Hauptantrag enthalten.

(Abg. Fichtner [NPD]: Das haben wir ja alles da, Herr Präsident! Ich brauche den Antrag nur zu unterschreiben!)

Ich fürchte, Sie haben nur die Hälfte da.

Die Beratung ist geschlossen, Herr Fichtner. Außerhalb der Beratung können Sie keine Änderungsanträge mehr stellen. Wenn Sie etwas mehr auf den Gang der Verhandlung achten würden, dann kämen Sie rechtzeitig an.

(Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, nachdem der Änderungsantrag, der von Herrn Schubert und FPD-Fraktion eingereicht wurde, abgelehnt ist, kommen

wir zur Abstimmung über den vorliegenden Antrag Nr. 211.

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Antrag zu.

(Einstimmig)

Jetzt kommen wir zur Wahl des nichtständigen Ausschusses.

Nach dem Höchstzahlverfahren von d'Hondt steht das Vorschlagsrecht für fünf Mitglieder der SPD-Fraktion, für drei Mitglieder der CDU-Fraktion und für ein Mitglied der FDP-Fraktion zu.

Die Fraktionen haben folgende Vorschläge unterbreitet:

SPD: Abgeordneter Bugla, Abgeordneter Dr. Franke, Abgeordneter Kahrs, Abgeordneter Dr. Klink und Abgeordneter Wenke.

CDU: Abgeordneter Fischer, Abgeordneter Dr. Zander und Abgeordneter Dr. Cassens.

FDP: Abgeordneter Hauptmann.

Wer die vorgeschlagenen Abgeordneten in den nichtständigen Ausschuß wählen möchte, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) wählt entsprechend.

(Einstimmig)

Ich bitte den Abgeordneten Dr. Klink, zur ersten Sitzung des Ausschusses einzuladen. Die Verwaltung der Bürgerschaft steht Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Damit ist die Tagesordnung der Bürgerschaft (Landtag) erschöpft.

Ich danke den Vertretern des Senats und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 19.34 Uhr)

Druck: Hans Krohn, Bremen